

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

13. November 2012

Nummer 51

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 31.05.2012, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1213466N0	
Rat - Fragestunde - IX/29	
31.05.2012	
Stadthaus, Ratssaal	
18:02	Uhr
19:00	Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: [1113712NV3](#) 863
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 27.04.2012
Ratsbeschluss vom 14.04.2011 betr. 'Bericht aus November 2010 über die Prüfung der Beraterkosten Ratsauftrag: 'Aufklärung der Ursachen und Folgen des WCCB-Desasters' (WCCB-Beraterkostenbericht)'
2. Drucksachen-Nr.: [1210955](#) 865
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012
Parkraumbewirtschaftung
3. Drucksachen-Nr.: [1211104](#) 866
Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter, Stv. Werner Esser, SPD-Fraktion vom 29.03.2012
Investitionsrahmenplan 2011-2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) - Bonn darf nicht vom überörtlichen Verkehrsnetz abgehängt werden
4. Drucksachen-Nr.: [1211111NV3](#) 868
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion
Südüberbauung; Vergleich Bestand und Planung
5. Drucksachen-Nr.: [1211514](#) 873
Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 08.05.2012
Wahlbüros in den Bezirksverwaltungsstellen
6. Drucksachen-Nr.: [1211527](#) 873
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 10.05.2012
Bezüge in kommunalen Unternehmen

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:02 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1.

Drucksachen-Nr.: [1113712NV3](#)

Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 27.04.2012

Ratsbeschluss vom 14.04.2011 betr. 'Bericht aus November 2010 über die Prüfung der Beraterkosten Ratsauftrag: 'Aufklärung der Ursachen und Folgen des WCCB-Desasters' (WCCB-Beraterkostenbericht)'

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Welche schwerwiegenden Probleme haben den Oberbürgermeister daran gehindert, dem Rat fristgerecht in der Ratssitzung vom 26. Mai 2011 oder wenigstens in einer darauf folgenden zu berichten, welche Konsequenzen er aus den Feststellungen des RPA gezogen hat, dass der OB und Teile seiner Dezernatverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt trotz dessen Aufforderung und einer unterschriebenen Vollständigkeitserklärung nicht alle Akten zur Verfügung gestellt hat (wie z.B. die Entwurfsfassung des PWC-Berichtes aus Oktober 09)?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

[1113712ST2](#)

Der vom Rat am 14.04.2011 gewünschte Bericht konnte bislang nicht vorgelegt werden, da die Verwaltung in ihrer Arbeit Prioritäten setzen muss.

Hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastung der Verwaltung durch die Zunahme von Anträgen und Anfragen verweise ich auf die am 07.04.2011 im Hauptausschuss vorgelegte Jahresstatistik (DS: [1111074](#)). Beispielhaft sei hier erwähnt, dass sich allein die Großen Anfragen um 82 Prozent im Vergleich 2011 zu 2007/2008 gesteigert haben (nachrichtlich für die Fraktion, die diese Stellungnahme erbeten hat: Allein 29 Prozent der Anfragen in 2010/2011 - 264 von insgesamt 906 (Stand: 19.12.2011) – wurden von der BBB-Fraktion gestellt.

Diese deutlichen Steigerungen in der laufenden Ratsperiode können mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht ohne Zeitverzug erledigt werden; eine Prioritätenbildung ist unerlässlich.

In der Sache hatte der Oberbürgermeister bereits im Vorfeld des Ratsbeschlusses vom 14.04.11 Konsequenzen aus der bis dahin gängigen Verwaltungspraxis zur Steuerung des WCCB-Projekts gezogen und verfügt, dass alle Vorgänge zum Themenkomplex WCCB bei der Projektgruppe Konferenzzentrum zentral zusammengeführt werden. Hierdurch wurde sichergestellt, dass dort zentral auf alle Akten zurückgegriffen werden kann – bis auf alle Vorgänge, die im Rahmen der Begleitung in Fragen des Disziplinarrechts und des Strafrechts durch Dr. Gercke bei der Staatsanwaltschaft entstehen. Damit ist auszuschließen, dass künftig in vergleichbaren Fällen auf unterschiedliche Datenbestände zurückgegriffen werden muss und – wie hier geschehen - bei der Übermittlung Fehler entstehen.

Weitere Konsequenzen waren nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum RPA-Bericht verwiesen.

[1113712ST4](#)

Der Fragesteller erweckt mit der von ihm gewählten Formulierung den Eindruck, der Oberbürgermeister habe den Rat nicht „in der Ratssitzung vom 26.05.2011 oder wenigstens in einer der darauf folgenden Sitzungen“ zum WCCB-Beraterkostenbericht informiert. Richtig ist vielmehr, dass der Oberbürgermeister dem Rat bereits 2011 eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet hat. Auf Wunsch der antragstellenden Fraktion BBB wurde dieser Tagesordnungspunkt am 20.12.11 in die Sitzung vom 02.02.12 vertagt. In der Sitzung am 02.02.12 beantragte die antragstellende Fraktion des BBB erneut eine Vertagung – diesmal in die übernächste Ratssitzung vom 26.04.12. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Sitzung am 26.04.12 lagen keine Wortmeldungen vor.

In der Sache selbst verweist die Verwaltung auf die DS-Nr.: 1113712ST2, mit der sie bereits Stellung zum Sachverhalt genommen hatte.

Zu der Frage nach dem Umgang mit Dateien, die sich auf einem Stick befunden haben verweist die Verwaltung auf den allen Mitgliedern des Rates zugewandten Ratsnewsletter vom 02.06.2010; dort heißt es auf Seite 2 unter der lfd. Nummer 8:

„Mehr als die Hälfte des Materials auf diesem Stick besteht aus Kommunikations-Daten, die in der Dienstzeit von Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch ab dem 21.10.2009 entstanden sind. Sie wurden wöchentlich ausgedruckt und stehen den Mitgliedern des Rates der Stadt Bonn seit Monaten in mehreren Metern von Aktenordnern zur Einsicht offen. Die anderen Dateien waren, soweit bis zum 15.09.2010 erstellt, der Staatsanwaltschaft bei deren Durchsuchung am 15.09.2010 zugänglich gemacht worden.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seiner Stellungnahme auch zur Frage einer Bewertung des dienstrechtlichen Verhaltens Stellung genommen und dazu festgestellt: „Ob und inwieweit Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgaben der RPO als Dienstpflichtverletzungen zu ahnden sind, muss unter Berücksichtigung des Einzelfalles durch das Amt 11 bewertet werden.“ Dem Oberbürgermeister liegt kein Ergebnis einer Prüfung durch Amt 11 vor, das Anlass zu einer weiteren dienstrechtlichen Prüfung gegeben hätte. Der Oberbürgermeister hat, wie bereits mündlich berichtet, zum Sachverhalt zusätzlich eine eigene Prüfung vorgenommen. Auch er hat dabei keine Erkenntnisse gewonnen, die etwa zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens hätten Anlass geben können. Er hat bereits im o.g. Ratsnewsletter vom 02.06.10 zum Verhalten des Mitarbeiters, der die ihm in CC zugewandten Daten nicht weitergeleitet hatte, festgestellt: „Aus heutiger Sicht kann dieses Verhalten als nachvollziehbar, aber nicht hilfreich beschrieben werden.“, was einer Rüge gleichkommt. Im Übrigen hat der Oberbürgermeister, wie dem Rat ebenfalls bereits bekannt, am 01.06.2010 eine Konzentration aller Aktenbestände verfügt, so dass ab diesem Zeitpunkt Fehler bei der Bereitstellung von Daten ausgeschlossen werden konnten.

Auch zu der Fragestellung, ob zu dem „Ersten Zwischenbericht“ von PwC, der vor Amtsantritt des Oberbürgermeisters am 19.10.2009 erstellt worden war, eine strafrechtliche Bewertung ergeben habe, verweist die Verwaltung zunächst auf ihre Stellungnahmen DS-Nr.: 1113712ST2, DS-Nr.: 1110910NV7 und den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.04.2011, DS-Nr.: 1110910ST3. Als Anlage zur Stellungnahme NV7 war ein umfangreicher Bericht der Verwaltung an das Rechnungsprüfungsamt vom 27.05.2011 beigelegt worden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine „strafrechtliche Bewertung“ des PwC-Berichtes, auch durch die Staatsanwaltschaft, stattgefunden hat. Der für den Bereich Strafrecht von der Stadt Bonn beauftragte Rechtsanwalt Dr. Gercke stellt dazu fest:

„Bei diesem Bericht handelte es sich offensichtlich um einen Entwurf. Diesen Umstand hatten wir bereits im Zusammenhang mit dem sog. „Stickaffäre“ im August 2010 geklärt. Ich habe diesen Bericht in der damaligen Fassung selbst nicht erhalten, also auch nicht prüfen können. Nach damaliger Rücksprache mit den Herren Dr. Ernst (Hengeler Mueller), Herrn Hennig (PwC) und Herrn van Vorst handelt es sich bei diesem Bericht, so Herr Hennig seinerzeit mir gegenüber wörtlich in einem Telefonat vom 24.8.2010 nicht um ein „fertiges Papier“. Dr. Ernst hatte mir in einem Telefonat vom 19.08.2010 mitgeteilt, dass die Ausführungen im ersten Teil des Berichts nicht tragfähig bzw. nicht auf hinreichend gesicherte Erkenntnisse gestützt seien.

Auch Herr Hennig hielt wie folgt fest: Es habe bzgl. des Punktes „Überschlägige Indikation der Fertigstellungskosten“ keine gesicherten Fakten gegeben. Die Fertigstellungskosten seien so Herr Hennig und Herr Dr. Ernst mir gegenüber im August 2010 - seinerzeit nicht gesichert zu ermitteln. Dies hinge - so Herr Hennig damals - insbesondere auch damit zusammen, dass der Insolvenzverwalter bis dahin nicht die erforderlichen Daten/Unterlagen herausgegeben habe.

Insbesondere mit Blick auf die Frage der Testate sowie der Bewertung der Landesmittel wurde seitens Herrn Dr. Ernst darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um Rechtsfragen handele. Er hat daraufhin PwC um Mitteilung gebeten, ob dies einer juristischen Prüfung etwa durch PwC Legal unterzogen wurde. Nachdem dies verneint wurde, hat Herr Dr. Ernst darauf hingewiesen, dass dies dringend erforderlich sei, bevor man eine solche Präsentation gegenüber Dritten herausgeben könne.

Es gab überdies keine Einigkeit darüber, ob die entsprechenden Ausführungen überhaupt von der Beauftragung von PwC erfasst worden seien. Daraufhin wurde die Darstellung zum Punkt „Überschlägige Indikation der Fertigstellungskosten“, die den überwiegenden Teil der 1. Entwurfsfassung des „Ersten Zwischenberichts“ ausmachte, herausgenommen. In der Folge wurden mir dann zum einen der Erste Zwischenbericht (nur) zum Punkt „Wertindikation“ mit E-Mail vom 2.12.2009 übersandt, den ich nach Rücksprache mit dem seinerzeit verantwortlichen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Bonn, Herrn Staatsanwalt Thelen, diesem am 04.12.2009 per E-Mail übersandt habe. In dieser E-Mail habe ich Herrn Staatsanwalt Thelen um Mitteilung gebeten, ob er mit Blick auf

die laufenden Ermittlungen angesichts der Ratssitzung am 16.12.2009 Bedenken habe, diesen Bericht den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dies verneinte Herr Staatsanwalt Thelen mir gegenüber am 07.12.2009, was ich Ihnen und Frau Müller mit E-Mail vom gleichen Tag auch mitgeteilt habe.

Am 21.01.2010 erhielt ich dann von Frau Dörr (PwC) den 2. Teil des „Ersten Zwischenbericht“ zum sog. „10er Budget“. Dieser Bericht wurde von mir einer ausführlichen strafrechtlichen Prüfung unterzogen. Es kam insbesondere zu diversen Besprechungen, Telefonaten und E-Mailverkehr mit dem RPA (dort insbesondere Frau Kaspari und Herrn Schallenberg) sowie PwC (dort insbesondere Frau Dörr und Frau Haustein). Hintergrund war insbesondere der Abgleich mit den Ermittlungen des RPA, da dies seinerzeit noch mit der Erstellung des RPA-Berichts befasst war. Der Zeitraum der Befassung war Februar/März 2010. Das RPA hatte seinerzeit - aus meiner Sicht wohl zu recht - deutliche Kritik an einzelnen Punkten des PwC-Berichts geübt. Daraufhin ging es in den Gesprächen darum, das unterschiedliche Zahlenwerk von PwC und RPA abzugleichen. Der RPA-Bericht und der PwC-Zwischenbericht zum 10er Budget wurden später der StA übergeben, wobei letzterer m.E. mit Blick auf den deutlich umfangreicheren und „gehaltvolleren“ RPA-Bericht keine große Rolle bei den Ermittlungen spielte.

Am 04.03.2010 übersandte ich Ihnen per E-Mail eine Stellungnahme zu diesem Zwischenbericht bzgl. des 10er Budgets. In dieser Stellungnahme habe ich mit Blick darauf, dass der Zwischenbericht noch viele offene Fragen enthalte, deren Klärung erheblichen Kostenaufwand nach sich ziehen würde dazu geraten, den RPA-Bericht abzuwarten, der - so meine E-Mail wörtlich - aller Voraussicht nach die sicherste, zuverlässigste und umfassendste Bewertung der Vorgänge zum 10er Budget beinhalten wird. Dies bezeichnete ich auch explizit als die „kostengünstigste Variante“.

Im Zuge der Auswertung des „Sticks“ hat die Staatsanwaltschaft Bonn - dort Herr Staatsanwalt Thelen - dann bei mir im August 2010 nach dem Ersten Zwischenbericht (in der ursprünglichen Fassung, s.o.) gefragt. Dieser war mir - wie sich aus den o.g. Ausführungen ergibt - bis dahin gar nicht bekannt. Den Bericht selbst hatte die Staatsanwaltschaft im Zuge der Auswertung erhalten.

Daraufhin teilte ich Herrn Staatsanwalt Thelen den o.g. Sachverhalt mit, nachdem ich diesen durch Rückfragen, insbesondere bei Herrn Dr. Ernst und Herrn Hennig in Erfahrung gebracht hatte (s.o.). Mit Schreiben vom 06.09.2010 erläuterte ich Herrn Staatsanwalt Thelen insbesondere das Zustandekommen des Berichts zum sog. 10er-Budget.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache erläutert Stv. Wimmer –BBB- die Große Anfrage unter Bezugnahme auf den 2. Prüfbericht des RPA vom Nov. 2010 und verweist auf die Ausarbeitung von PWC mit dem Titel „WCCB Zwischenbericht zu den Unterstützungsleistungen“ vom Okt. 2009, die –obwohl dem Oberbürgermeister nach Amtsantritt bekannt – nicht in vollständiger Form dem Rat vorgelegt worden sei; überdies sei die Frage nach den disziplinarrechtlichen Konsequenzen nicht beantwortet worden, was er für eine Missachtung des Rates halte. Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- schließt sich diesen Ausführungen mit Hinweis auf die Zusage des Oberbürgermeisters hinsichtlich einer größeren Transparenz an. Oberbürgermeister J. Nimptsch weist die Vorwürfe mit Blick auf die von ihm vorgelegte Stellungnahme [1113712ST4](#) zurück. Der fragliche Bericht sei nur ein unvollständiger und nicht sachgerechter Entwurf gewesen, der der Überarbeitung bedurft hätte, was auch von PWC eingeräumt worden sei. Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit von Beraterkosten stellt er Relationen her zwischen den Beraterkosten und den hierdurch ggfls. erfolgreich abzuwehrenden Ansprüchen, die ein vielfaches der Beraterkosten ausmachen und verweist hierzu auch auf ein Beispiel aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

2.

Drucksachen-Nr.: [1210955](#)

**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.03.2012
Parkraumbewirtschaftung**

Der Rat nimmt verweist die Große Anfrage einvernehmlich in den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Welches Ergebnis hat die seit zwei Jahren andauernde Untersuchung zur Parkraumbewirtschaftung ergeben, zu der der Oberbürgermeister mit Beschluss des Hauptausschusses vom 19.05.2010 (DS 1010966NV4) beauftragt wurde, nämlich

1. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die (oberirdische) Parkraumbewirtschaftung ganz oder teilweise von einem kommunalen Unternehmen durchgeführt werden kann. Dabei sind auch die jetzt für die Parkraumbewirtschaftung veranschlagten und gegebenenfalls einzusparenden Kosten anzugeben.
2. die Prüfung nicht nur auf die (oberirdische) Parkraumbewirtschaftung zu beschränken und grundsätzlich ergebnisoffen zu gestalten. Dazu legt sie in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses Ergebnisse vor.

Die städtischen Parkgaragen sind in Abstimmung mit den Stadtwerken auch in die Untersuchung einzubeziehen.

Die Belange der örtlichen Wirtschaft, insbesondere des Bonner Einzelhandels, sind angemessen zu berücksichtigen.“?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Im Einvernehmen mit dem Fragesteller schlägt die Verwaltung vor, die Beantwortung der Großen Anfrage in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen in mündlicher Berichterstattung vorzunehmen.

Die Verweisung erfolgt entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung und auf Vorschlag von Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis90/Grüne-

3.

Drucksachen-Nr.: [1211104](#)

**Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter, Stv. Werner Esser, SPD-Fraktion vom 29.03.2012
Investitionsrahmenplan 2011-2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) - Bonn darf nicht vom überörtlichen Verkehrsnetz abgehängt werden**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis und verweist die Große Anfrage einvernehmlich in die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wie bewertet die Verwaltung den IRP hinsichtlich der Planungen
 - im Schienenverkehr – S 13 nicht enthalten
 - im Bereich Bundesstraßen – Abschnitt der A565 zwischen Bonn-Nordost und Bonn-Beuel ist trotz vordringlichen Bedarfs nicht enthalten hinsichtlich der Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung im Raum Bonn, insbesondere bezüglich der Stauentwicklung und damit der Lärm, Abgas- und Feinstaubbelastung der Menschen in Bonn.
2. Wie bewertet die Verwaltung die IRP Planung hinsichtlich innerstädtischer Verkehrsplanungen, insbesondere auch bezüglich der Belastungsreduzierung von Lärm, Abgas, Feinstaub?
3. Welche Gründe könnte es aus Sicht der Verwaltung geben, dass der o.g. Streckenabschnitt der A565 trotz Bewertung als vordringlicher Bedarf keinen Einzug in den IRP gefunden hat
4. Wie sieht die Verwaltung dies hinsichtlich der S13?
5. Was könnte aus Sicht der Verwaltung erforderlich sein, damit die AB-Abschnitte Bonn - Beuel bis Auerberg und weiter bis zum Kreuz Bonn – Nord und zwischen den Anschlussstellen Tannenbusch und Enderich als vordringlicher Bedarf klassifiziert werden können?
6. Welche Maßnahmen schlägt die Verwaltung auf der Arbeitsebene vor, damit Bonn nicht vom überörtlichen netz abgehängt wird.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1.) bis 3.):

Die Verwaltung gibt zunächst folgende Informationen (sh. Homepage des Ministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) zum Investitionsrahmenplan:

„Was ist ein Investitionsrahmenplan?“

Ein Investitionsrahmenplan (IRP) enthält den Investitionsbedarf für einen Zeitraum von fünf Jahren für den Ersatz und für die Erhaltung der Bestandsnetze, für die Fortführung der im Bau befindlichen Maßnahmen und für die Vorhaben mit weit fortgeschrittenem Planungsstand, die bereits Baureife haben oder diese im Geltungszeitraum (aktuell bis 2015) erreichen können.

Wie unterscheidet sich der Investitionsrahmenplan vom Bundesverkehrswegeplan und den Bedarfsplänen für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen?

Grundlage für die strategische Verkehrsinfrastrukturplanung in Deutschland ist seit den 1970er Jahren der Bundesverkehrswegeplan (BVWP). Er enthält eine verkehrsträgerübergreifende, integrierte Planung, bei der auch die nicht in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Planungen für den Ausbau der See- und Binnenhäfen, der Flughäfen und der Terminals für den Kombinierten Verkehr berücksichtigt werden. Ein Planungszeitraum umfasst etwa 15 - 20 Jahre. Der Bundesverkehrswegeplan wird vom Bundeskabinett beschlossen und hat einen empfehlenden Charakter.

Für die Schienenwege des Bundes und die Bundesfernstraßen wird diese Empfehlung vom Deutschen Bundestag aufgegriffen und in das "Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)" beziehungsweise das "Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbG)" übernommen. Die einzelnen Projekte sind dort jeweils in einer Anlage als "Bedarfsplan" aufgeführt. Im Einzelfall können die Bedarfspläne vom BVWP abweichen.

Das BSWAG und das FstrAbG legen fest, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Verwirklichung des Ausbaus nach den Bedarfsplänen Fünfjahrespläne aufzustellen hat. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt das BMVBS mit der Aufstellung des Investitionsrahmenplans (IRP) nach.

Finanzierung S 13:

Der Streckenausbau der S 13 ist in der „Sammelvereinbarung 5 gemäß § 8 Abs. 2 Bundesschienenwegeausbaugesetz“ enthalten. Folgerichtig soll er jetzt – das endgültige Einverständnis Bund, Land und DB steht noch aus – aus dem Nahverkehrsanteil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen DB AG und Bund finanziert werden. Die Stationen sind im Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes („besonderes Landesinteresse“) gemäß § 13 ÖPNVG enthalten.

Ausbau A 565 zwischen AD Bonn-Nordost und AS Bonn-Beuel:

Der Abschnitt der A 565 ist im Bundesverkehrswegeplan als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs enthalten. In einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Varianten untersucht. In Abstimmung mit dem Bundes- und Landesverkehrsministerium soll der weiteren Planung die Variante zugrunde gelegt werden, bei der die Fahrtrichtung Köln ausgebaut und die Ein- und Ausfahrten am AD Bonn-Nordost verlängert werden. Bestandteil dieser Variante ist der Lärmschutz für die Ortslage Geislar. Vereinbart ist eine stufige Vorgehensweise. U.a. soll dabei eine Nutzung des Standstreifens als zusätzlicher Fahrstreifen in Fahrtrichtung Köln realisiert werden. Abschließend erfolgt dann der Ausbau.

Eine Nennung der Aufweitung der A 565 auf sechs Spuren von der AS Bonn Beuel zum AD Bonn Nordost im Investitionsrahmenplan 2011 – 2015 ist aus Gründen des aktuellen Planfortschritts noch nicht erfolgt; das heißt, es ist noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden und es liegt noch kein Planfeststellungsbeschluss vor. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Realisierung bis 2015 nicht zu rechnen.

Zu 4.):

Da der Streckenausbau und die Einrichtung der Haltepunkte - wie oben beschrieben – in anderen Programmen geführt werden, ist der Investitionsrahmenplan, der die Mittel des Bundesverkehrswegeplans enthält, daher hier nicht maßgeblich.

Zu 5.) und 6.):

Die Bezirksregierung wird die Gebietskörperschaften dieses Jahr auffordern, Vorschläge zum Bundesverkehrswegeplan zu machen. Die Verwaltung wird die Aufweitung der A 565 hier anmelden.

Der Landesbetrieb Straßen NRW sieht hier ebenfalls einen Handlungsbedarf. Im Rahmen des neu aufzustellenden Bundesverkehrswegeplanes werden die Maßnahmen einer Bewertung unterworfen.

Über die genannten Projekte wird in regelmäßigen Abständen fachlich zwischen der Stadtverwaltung Bonn und dem Landesbetrieb Straßen NRW bzw. der DB gesprochen.

Weitere zukünftige, verkehrlich wichtige, Maßnahmen werden im Verkehrsentwicklungsplan beschrieben.

Die Verweisung in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz erfolgt auf Vorschlag von Stv. Esser –SPD-.

4.

Drucksachen-Nr.: [1211111NV3](#)

**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion
Südüberbauung; Vergleich Bestand und Planung**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Bei den Beratungen zum Verkauf städtischer Eigentumsanteile an der bestehenden Südüberbauung und zum Verkauf benachbarter öffentlicher Flächen an den Investor, der die bestehende Südüberbauung abreißen und in diesem Bereich einen Neubau errichten will, wurde der Eindruck erweckt, die Neuplanung berücksichtige die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs zur Neuordnung des Bahnhofbereiches und orientiere sich am Entwurf des Wettbewerbssiegers. Daran bestehen aus Sicht der BBB-Fraktion erhebliche Zweifel. Wir bitten daher den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgender Fragen, die eine objektive Beurteilung der städtebaulichen Wirkung und Einbindung von Bestandsbau, Entwurf des Siegers des städtebaulichen Wettbewerbs und möglichem Neubau, für den ein positiver Bauvorbescheid bereits erteilt ist, ermöglichen:

Südüberbauung Bestand

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der bestehenden Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das bestehende Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
6. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

Südüberbauung Städtebaulicher Entwurf Architekt Schmitz

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der geplanten, rückgebauten Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
6. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

Südüberbauung Planung Neubau Sevenheck

1. Wie groß ist die überbaute Fläche im EG?
2. Wie hoch ist die gesamte Nutzfläche der geplanten Südüberbauung?
3. Wie groß ist der gesamte umbaute Raum?
4. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Vollgeschoss?
5. Wie hoch ist das geplante Gebäude, gemessen am höchsten Punkt?
6. Wie hoch ist das Gebäude gegenüber dem Bahnhof?
7. Wie groß ist der Abstand zum Bahnhofsgebäude?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

[1211111ST2](#)

Für die seinerzeitige Baugenehmigung zur Südüberbauung bestehen über 30 Archivakten. Aufgrund der bekannten personellen Engpässe waren die gewünschten Daten zum Bestand nicht bis zu dieser Ratssitzung zu ermitteln. Die entsprechenden Daten werden nach Durchführung der Aktenrecherche nachgereicht.

Gegenwärtig können folgende Informationen gegeben werden:

Südüberbauung Bestand:

zu 1.

Angabe nur bei Prüfung der Archivakten möglich. Nach Aussage des Planers 2225 m² - allerdings ohne Abzug der Innenhoffläche

zu 2.

Angabe nur bei Prüfung der Archivakten möglich.

zu 3.

Angaben nur bei Prüfung der Archivakten möglich.

zu 4./5.

Genaue Angaben nur bei Prüfung der Archivakten möglich. Aus anderweitigen Darstellungen ließ sich eine Höhe zwischen ca. 15m vis-a-vis Bahnhofsporta und ca. 22,5m herausmessen. Im Geo-Informationssystem der Stadt Bonn werden die Höhenangaben mit Hilfe des Digitalen Geländemodell (März 2009) bestätigt.

zu 6.

Der Abstand beträgt ca. 13,50m (überkragende Ecke gegenüber Bahnhofshaupteingang) bis ca. 18m. Aus den Katasterunterlagen (u.a. Gebäudeeinmessung Südüberbauung aus dem Jahr 1980 und Teilungsvermessung Gebäude Hauptbahnhof aus dem Jahr 2004) können Abstandsangaben zum Bestand abgeleitet werden. Diese bestätigen die genannten Werte.

Südüberbauung im Städtebaulichen Entwurf Architekt Schmitz:

zu 1.

Die überbaute Fläche betrug gut 1950m².

zu 2.

Eine Nutzflächenplanung lag noch nicht vor, die mögliche BGF oberirdisch betrug ca. 5100m², mit Staffelgeschoss ca. 6050m².

zu 3.

Der Bruttorauminhalt BRI betrug oberirdisch ca. 18.400m³ ohne Staffelgeschoss und ca. 21.500m³ mit Staffelgeschoss.

zu 4./5.

Die Höhe wurde mit vier Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss dargestellt.

zu 6.

Geplant war ein Abstand von ca. 25m.

Südüberbauung Planung Neubau Sevenheck:

zu 1.

Die Grundfläche im EG beträgt 2204m²

zu 2.

Grundflächen: 3. UG: 947m², 2. UG: 947m², 1. UG: 3798m², EG 2204m², 1. OG: 2075m², 2. OG: 2204m², 3. OG: 2204m², Staffelgeschoss (4. OG): 1409m²; Gesamtfläche oberirdisch: 10.096m²

zu 3.

Der umbaute Raum beträgt 44.220m³

zu 4./6.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 18,20m

zu 5.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 21,40m

zu 7.

Der Abstand beträgt ca. 23m

1211111ST4

I. Südüberbauung Bestand:

In der Stellungnahme DS-Nr. [1211111ST2](#) war hinsichtlich der heutigen Südüberbauung darauf verwiesen worden, dass für die seinerzeitige Baugenehmigung über 30 Archivakten bestehen. Aufgrund der bekannten personellen Engpässe wurde davon abgesehen diese zur Ermittlung der gewünschten Daten durchzusehen. Stattdessen wird nachfolgend für die Beantwortung der Fragen zum Bestand i. W. auf Daten zurückgegriffen, die der Planer der neuen Südüberbauung zur Verfügung gestellt hat. Die Unterlagen sind auch als externes Dokument beigefügt.

zu 1.

Nach Aussage des Planers 2185 m² unter Abzug des durch alle Geschosse gehenden Luftraums, ohne Abzug der überdeckten Flächen der öffentlichen Durchgänge.

zu 2.

Nach Angaben des Planers Bruttogeschossfläche 7050m²

zu 3.

Nach Angaben des Planers Bruttorauminhalt 51.740m³.

zu 4./5.

Nach Angaben des Planers Höhe des Gebäudeteils gegenüber dem Bahnportal 15,05m, Höhe Oberkante des 3. Obergeschosses 18,80m, Höhe Oberkante des nur teilweise angelegten 4. Obergeschosses 23,70m.

Aus anderweitigen Darstellungen ließ sich eine Höhe zwischen ca. 15m vis-a-vis Bahnportal und ca. 22,5m herausmessen. Im Geo-Informationssystem der Stadt Bonn werden die Höhenangaben mit Hilfe des Digitalen Geländemodells (März 2009) bestätigt.

zu 6.

Der Abstand variiert von ca. 13,50m (auskragende Ecke gegenüber Bahnhofshaupteingang) bis ca. 18m. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Südüberbauung und Hauptbahnhof nicht genau parallel zueinander stehen.

Aus den Katasterunterlagen (u.a. Gebäudeeinmessung Südüberbauung aus dem Jahr 1980 und Teilungsvermessung Gebäude Hauptbahnhof aus dem Jahr 2004) können Abstandsangaben zum Bestand abgeleitet werden. Diese bestätigen die genannten Werte.

II. Südüberbauung im Städtebaulichen Entwurf Architekt Schmitz:

zu 1.

Die überbaute Fläche betrug gut 1950m².

zu 2.

Eine Nutzflächenplanung lag noch nicht vor, die mögliche BGF oberirdisch betrug ca. 5100m², mit Staffelgeschoss ca. 6050m².

zu 3.

Der Bruttorauminhalt BRI betrug oberirdisch ca. 18.400m³ ohne Staffelgeschoss und ca. 21.500m³ mit Staffelgeschoss.

zu 4./5.

Die Höhe wurde mit vier Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss dargestellt.

zu 6.
Geplant war ein Abstand von ca. 25m.

III. Südüberbauung Planung Neubau MCB GmbH&CoKG:

zu 1.
Die Grundfläche im EG beträgt 2204m²

zu 2.
Grundflächen (BGF): 3. UG: 947m², 2. UG: 947m², 1. UG: 3798m², EG 2204m², 1. OG: 2075m², 2. OG: 2204m², 3. OG: 2204m², Staffelgeschoss (4. OG): 1409m²; Gesamtfläche oberirdisch: 10.096m²

zu 3.
Der umbaute Raum (BRI) beträgt 44.220m³

zu 4./6.
Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 18,20m

zu 5.
Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 21,40m

zu 7.
Der Abstand beträgt ca. 23m

[121111ST6](#)

Nach Abgabe der Stellungnahme [121111ST4](#) hat der Planer der Südüberbauung die von ihm zugelieferten Zahlen zum Bestand überprüft. Danach war unter Ziff. I.3 die Angabe zum Bauvolumen des Bestandes zu korrigieren, da zunächst irrtümlicherweise das 3. u. 4. OG mit der Grundfläche des 2.OG in die Berechnung eingestellt worden war.

Darüber hinaus wurde in Ziff. III.5 die Höhenangabe differenziert dargestellt.

I. Südüberbauung Bestand:

In der Stellungnahme DS-Nr. [121111ST2](#) war hinsichtlich der heutigen Südüberbauung darauf verwiesen worden, dass für die seinerzeitige Baugenehmigung über 30 Archivakten bestehen. Aufgrund der bekannten personellen Engpässe wurde davon abgesehen diese zur Ermittlung der gewünschten Daten durchzusehen. Stattdessen wird nachfolgend für die Beantwortung der Fragen zum Bestand i. W. auf Daten zurückgegriffen, die der Planer der neuen Südüberbauung zur Verfügung gestellt hat. Die Unterlagen sind auch als externes Dokument beigefügt.

zu 1.
Nach Aussage des Planers 2185 m² unter Abzug des durch alle Geschosse gehenden Luftraums, ohne Abzug der überdeckten Flächen der öffentlichen Durchgänge.

zu 2.
Nach Angaben des Planers Bruttogeschossfläche 7050m²

zu 3.
Nach Angaben des Planers Bruttorauminhalt 41.785m³.
(Bei dieser Berechnung wurden aus Vereinfachungsgründen Durchgänge und Lufträume im Gebäudeinneren nicht in Abzug gebracht. Z.B. wären für den durchgehenden Lichthof -nach Angaben des Planers 155 m² Fläche- nach den angegebenen Geschosshöhen ca. 2800m³ von der o.g. Summe abzuziehen)

zu 4./5.
Nach Angaben des Planers Höhe des Gebäudeteils gegenüber dem Bahnportal 15,05m, Höhe Oberkante des 3. Obergeschosses 18,80m, Höhe Oberkante des nur teilweise angelegten 4. Obergeschosses 23,70m.
Aus anderweitigen Darstellungen ließ sich eine Höhe zwischen ca. 15m vis-a-vis Bahnportal und ca. 22,5m herausmessen. Im Geo-Informationssystem der Stadt Bonn werden die Höhenangaben mit Hilfe des Digitalen Geländemodells (März 2009) bestätigt.

zu 6.

Der Abstand variiert von ca. 13,50m (auskragende Ecke gegenüber Bahnhofshaupteingang) bis ca. 18m. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Südüberbauung und Hauptbahnhof nicht genau parallel zueinander stehen.

Aus den Katasterunterlagen (u.a. Gebäudeeinmessung Südüberbauung aus dem Jahr 1980 und Teilungsvermessung Gebäude Hauptbahnhof aus dem Jahr 2004) können Abstandsangaben zum Bestand abgeleitet werden. Diese bestätigen die genannten Werte.

II. Südüberbauung im Städtebaulichen Entwurf Architekt Schmitz:

Die Angaben sind dem Ratsbeschluss vom 07.05.2009 zugrunde liegenden Siegerentwurf des Wettbewerbs entnommen.

zu 1.

Die überbaute Fläche betrug gut 1950m².

zu 2.

Eine Nutzflächenplanung lag noch nicht vor, die mögliche BGF oberirdisch betrug ca. 5100m², mit Staffelgeschoss ca. 6050m².

zu 3.

Der Bruttorauminhalt BRI betrug oberirdisch ca. 18.400m³ ohne Staffelgeschoss und ca. 21.500m³ mit Staffelgeschoss.

zu 4./5.

Die Höhe wurde mit vier Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss dargestellt.

zu 6.

Geplant war ein Abstand von ca. 25m.

III. Südüberbauung Planung Neubau MCB GmbH&CoKG:

Die Angaben sind den zur Baugenehmigung eingereichten Unterlagen entnommen.

zu 1.

Die Grundfläche im EG beträgt 2204m²

zu 2.

Grundflächen (BGF): 3. UG: 947m², 2. UG: 947m², 1. UG: 3798m², EG 2204m², 1. OG: 2075m², 2. OG: 2204m², 3. OG: 2204m², Staffelgeschoss (4. OG): 1409m²; Gesamtfläche oberirdisch: 10.096m²

zu 3.

Der umbaute Raum (BRI) beträgt 44.220m³

zu 4./6.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt 18,20m

zu 5.

Die Höhe ab OK Gelände Poststraße beträgt an der Traufkante des Staffelgeschosses 21,40m und in der Mitte des Staffelgeschosses (Lager) 21,90m

zu 7.

Der Abstand beträgt ca. 23m

- - -

Stv. Schott –BBB- begründet die Große Anfrage und nimmt hierbei Bezug auf das Bürgerbegehren von 2004; er teilt die Auffassung mit, dass die nunmehr vorgesehene Planung, die Ergebnisse der Bürgerwerkstatt sowohl hinsichtlich der Abstandflächen, der Forderung nach einem attraktiven Eingangstor als auch der Reduzierung der Baumasse der Südüberbauung konterkariere. In Richtung der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne erhebt er den Vorwurf, man würde versuchen das aktuelle Bürgerbegehren zu verhindern. Dem widerspricht Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüne- und Stv. Hümmerich –FDP- verweist auf technisch bedingte Zwänge und auf die Notwendigkeit, ein derartiges

Projekt auch wirtschaftlich attraktiv zu ermöglichen, wenn man einen privaten Investor möchte. Diesen Ausführungen schließt sich Stv. Fenninger –CDU- mit weiteren Hinweisen auf die Historie an.

5. Drucksachen-Nr.: [1211514](#)
Große Anfrage: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 08.05.2012
Wahlbüros in den Bezirksverwaltungsstellen

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird um Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

Wie ist die Umsetzung des Ratsbeschlusses, in allen Bezirksverwaltungsstellen Wahlbüros zur Landtagswahl einzurichten, verlaufen?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:
Gem. [1211372EB2](#) ist das Votum des Rates als Anregung zu werten, da die Organisation der Wahl in der Zuständigkeit des Kreiswahlleiters (des Oberbürgermeisters) liegt.

Inhaltlich verweist die Verwaltung auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters vom 03.05.2012. Der Brief liegt allen Fraktionen vor und ist als Anlage beigelegt.

Mittlerweile liegt der Stadt auch bereits eine rechtlich Würdigung der Bezirksregierung vor, wonach die Entscheidung, die Wahlbüros nicht einzurichten obwohl diese auf den Wahlbenachrichtigungskarten aufgedruckt sind, nicht zu beanstanden ist und nachvollzogen wird.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache bezieht sich Stv. Schaper –SPD- auf den Ratsbeschluss vom 26.04.2012, der die Verwaltung beauftragt in allen Bezirksverwaltungsstellen Wahlbüro einzurichten. Die Stellungnahme der Verwaltung sei äußerst dürftig und lasse die Frage unbeantwortet, wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass kein Personal zur Verfügung stand. Von Interesse sei auch die Frage, wie dies künftig geregelt werde. Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Schmitt –BBB-, der der Verwaltung ein schlechtes Personalmanagement und die Setzung falscher Prioritäten vorwirft, Stv. Repschläger –DieLinke-, der an die übrigen Fraktionen appelliert, keinen weiteren Stellenabbau zu betreiben und Stv. Hümmrich –FDP-, der die Zahl der Bürgerinnen und Bürger hinterfragt, die diesen Service in Anspruch nehmen, verweist Bg. Fuchs auf die außerordentliche Situation: Die Wahl sei nicht – wie üblich - lange vorher planbar gewesen und man habe sich sehr kurzfristig auf die Situation einstellen müssen. Bei künftigen Wahlen würden entsprechend dem Ratsbeschluss vom 26.04.2012 Wahlbüros in den Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Stv. Hürter –SPD- verweist auf negative Reaktionen aus der Bürgerschaft und vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Verwaltung hier falsche Prioritäten gesetzt habe. Oberbürgermeister J. Nimptsch verweist abschließend darauf, dass alle Bezirksverwaltungsstellen angewiesen seien, vorsprechenden Bürgern eine kostenlose Fahrt in die Bonner Innenstadt zu ermöglichen. Völlig unverständlich sei für ihn aber, dass entgegen dieser Sprachregelung noch bis einen Tag vor der Wahl sich am Beueler Bezirksrathaus ein Schild mit dem Hinweis „Hier können Sie nicht wählen, fahren Sie nach Bonn“ befunden hätte. Dies halte er für ein unkooperatives Verhalten, was nicht dem Geist einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Oberbürgermeister und Bezirksbürgermeister/innen entspreche.

6. Drucksachen-Nr.: [1211527](#)
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 10.05.2012
Bezüge in kommunalen Unternehmen

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche rechtsbeständigen Möglichkeiten stehen dem Rat der Bundesstadt Bonn zur Verfügung, um sicherzustellen, dass

- 1.1 die Vergütung von Vorständen, Geschäftsführern und vergleichbaren Leitungspositionen städtischer Unternehmen und Einrichtungen eine vom Rat der Stadt Bonn jeweils festzulegende Höchstsumme - z.B. je nach Aufgabenspektrum, Umsatz und Mitarbeiterzahl differenziert zu bemessen – in Gestalt des steuerpflichtigen Einkommens unter Einbeziehung geldwerter Leistungen, leistungsabhängiger und versorgungsbezogener Komponenten nicht übersteigen,
 - 1.2 die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesstadt Bonn in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen auch in solchen, an denen die Bundesstadt Bonn beteiligt ist, an diese Festlegungen des Rates der Bundesstadt Bonn gebunden sind.
2. Welche Ergebnisse hatten die Beratungen des Wirtschaftsausschusses des Städtetages zur Frage, ob die Erarbeitung einheitlicher Kriterien in diesem Zusammenhang ins Auge gefasst werden sollte.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1.1.

Über die Bestellung, Abberufung und Ausgestaltung der Vergütung (z.B. in Form eines Dienstvertrages) von Vorstand, Geschäftsführer und vergleichbaren Leitungspositionen entscheiden fallweise gesetz- bzw. satzungsmäßig die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat.

Die Vertreter der Gemeinde in diesen Gremien sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen des Rates gebunden, der damit auch Einfluss auf die Höhe der Vergütung hat.

Zu 1.2.

Verstöße der städtischen Vertreter im Aufsichtsrat gegen die Weisungen des Rates machen die Stimmabgabe nicht ungültig. Um die Bindung an die Weisungen des Rates sicherzustellen, ist eine ausdrückliche Regelung in die Satzungen der städtischen Gesellschaften mit Bezug auf die Bestimmungen des § 113 GO NRW aufzunehmen.

Zu 2.

Aufgrund der Anfrage der Bundesstadt Bonn hat der Wirtschaftsausschuss des Städtetags NRW in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Bezüge in kommunalen Unternehmen thematisiert.

Seitens der Geschäftsstelle wird eine Umfrage unter den Mitgliedern des Städtetags NRW im Hinblick auf die Gehälterstruktur der Geschäftsführer kommunaler Unternehmen initiiert. Hierzu wird vor der Sommerpause ein Fragebogen erstellt und versandt. Die Ergebnisse der Umfrage werden vertraulich behandelt, nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben und nur den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die sich an der Umfrage beteiligt haben.

Unabhängig von dieser Umfrage lehnt der Städtetag NRW die Erarbeitung von einheitlich geltenden Kriterien bei der Bezahlung und zur Begrenzung der Geschäftsführerbezüge bei kommunalen Unternehmen ab, da dies dazu führe, keine geeigneten und fachlich guten Personen für diese Positionen gewinnen zu können. Ferner müsse es der Selbstverwaltung der Kommune unterliegen, in jedem Einzelfall die Gehaltsstrukturen in den kommunalen Unternehmen auszuhandeln und festzulegen.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Gilles –CDU-, der darüber informiert, dass der SWB-Konzern, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung eingerichtet hat, die sich diesen komplexen Fragen auch mit angemessener externer Beteiligung annimmt, Stv. Dr. Faber – DieLinke – der sich an den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe sehr interessiert zeigt und eine Begrenzung der Bezüge durch eine politische Entscheidung für sinnvoll erachtet sowie Stv. Wimmer – BBB-, der die Gehälter der SWB-Geschäftsführer für überzogen hält und eine Antragsinitiative im Finanzausschuss ankündigt, die eine Änderung der jeweiligen Gesellschaftssatzungen zum Ziel hat.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1213466N0	
Rat IX/29	
31.05.2012	
Stadthaus, Ratssaal	
19:01	Uhr
20:12	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	879
1.0	Anerkennung der Tagesordnung	879
1.1	Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten	879
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 20.12.2011	880
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen - entfällt -	880
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	880
1.4.1	Drucksachen-Nr.: 1111944NV4 Strategie zur Sicherung und Bereitstellung von Gewerbeflächen	880
1.4.2	Drucksachen-Nr.: 1112040NV4 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW	880
1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1112560 Verkehrsentwicklungsplan 2020 (VEP)	880
1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1113621NV2 Korrektur des Internetauftritts: 'Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in Bonn-Tannenbusch'	881
1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1113652NV5 Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012	881

1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1113683NV5 Stadthalle Bad Godesberg; Sanierungskonzept	882
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1210191NV7 Spielhallenkonzept	883
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1210309NV9 Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn	883
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1210715 Gewährung von Sonderzuschüssen an katholische und evangelische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bonn zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze	883
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1210743 Finanzielle Förderung der Zweiterstellung von Stadtbahnwagen und der Neuanschaffung von Bussen	884
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1210766 Beschlussvorschlag und Sachstandsbericht "Gemeinsamer Unterricht" Einrichtung neuer Grundschulstandorte mit Gemeinsamem Unterricht	884
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1210903 IB Helmholtz-Gymnasium	885
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1210959 Einrichtung eines interkommunalen Arbeitskreises Verkehr	885
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1210970 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke	885
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1210971 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Am Kurpark und Aennchenplatz zur Fußgängerzone einschl. der Erneuerung des Mischwasserkanals zwischen Am Kurpark und Oststraße	886
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1210975 Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7821-23, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil innere Südstadt, Bereich Kaiserstraße / Schedestraße	886
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1210996 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. Erneuerung des Mischwasserkanals	887
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1211138 Ausbau des Eisenbahn-Knotens Köln	887
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1211159 Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7424-19, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Studentenwohnheim Tabu I'	887
1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1211176 Einleitungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7425-24, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf; 'Otto-Hahn-Straße'	887

1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1211207 Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich Gartenstraße/ B56	888
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1211231 Weiterführung des Projektes 'Verbesserung der Stadtsauberkeit' bis zum 31.12.2012	889
1.4.23	Drucksachen-Nr.: 1211232 Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'	889
1.4.24	Drucksachen-Nr.: 1211492 Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn hier: Benennung von drei Einrichtungen für die sechste Phase zum Kindergartenjahr 2012/2013	889
1.4.25	Drucksachen-Nr.: 1211537 Fortführung des U3 Ausbauprogrammes mit Bundes- und Landesmitteln für die Jahre 2012 und 2013	890
1.5	Anträge von Fraktionen	890
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1210167 Antrag: Stv. Marcel Schmitt (BBB) und Stv. Bernhard Wimmer (BBB) und BBB-Fraktion vom 13.01.2012 Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem	890
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1211449 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.05.2012 Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)	891
1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1211539 Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 10.05.2012 Denkmalschutz für die Stadthalle Bad Godesberg	891
1.6	Anträge von Ratsmitgliedern - entfällt -	892
1.7	Vorlagen der Verwaltung	892
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 0912509NV10 Einstellung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7322-13 bzw. zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7322-2, Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Lessenich/Meißdorf und Dransdorf; 'In der Pützfläche'	892
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1211657 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	892
1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1211737 Ergänzung der Sportförderrichtlinie	894

1.8	Mitteilungen	894
1.8.1	Drucksachen-Nr.: Statusbericht World Conference Center Bonn (WCCB)	894
1.8.2	Drucksachen-Nr.: 1211205 Abriss und Neubau der Südüberbauung, Bürgerinformationsveranstaltung	894
1.8.3	Drucksachen-Nr.: 1211559 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2012 und Controllingbericht auf Produktgruppenebene	894
1.8.4	Drucksachen-Nr.: 1211567 Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum	894
1.8.5	Drucksachen-Nr.: 1211568 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2011	894
1.8.6	Drucksachen-Nr.: 1211569 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 4/2012	894
1.8.6 a	Drucksachen-Nr.: 1211667 Grundstück in Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer Straße 19 - Nutzungsänderung eines Ladenlokals in ein Wettbüro Az.: 452007	894
1.8.7	Drucksachen-Nr.: 1211552 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	895
1.9	Aktuelle Informationen der Verwaltung	895

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.0 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 16.05.2012 zur 29. öffentlichen Sitzung des Rates am 31.05.2012 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zur Ergänzung der Sportförderrichtlinie unter TOP 1.7.3 und
- die Mitteilungsvorlage zum Grundstück in Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 19 - Nutzungsänderung eines Ladenlokals in ein Wettbüro unter TOP 1.8.6 a

wird zugestimmt.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen, werden die zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- den Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion zu Kontrollen in der Rheinaue durch den Stadtordnungsdienst, da der Punkt von den Antragstellern zurückgezogen wurde
- den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Organisationsuntersuchung Bezirksverwaltungsstellen – Rückholung der Entscheidung des Hauptausschusses vom 24. Mai 2012 in den Rat; nachdem Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- die Dringlichkeit als nicht gegeben sieht und Stv. Schaper –SPD- mit Blick auf das Votum der Bezirksvertretung Beuel vom 30.05.2012 (DS-Nr. [1211727](#)) an den Rat appelliert, heute zu entscheiden lehnt der Rat mehrheitlich die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages ab.
- den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Festsetzung der Angemessenheit bei den Unterkunftskosten, der auf Vorschlag der Antragsteller zur unmittelbaren Beratung in den Ausschuss für Soziales, Migration, Wohnen und Gesundheit sowie in den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen verwiesen wird.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.3, Verkehrsentwicklungsplan 2020 (VEP), da die Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.05.2012 vertagt und zur Mitberatung in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung verwiesen wurde, TOP 1.4.5, Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012, da die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 30.05.2012 vertagt wurde, und TOP 1.5.3, Antrag der BBB-Fraktion betr. Denkmalschutz für die Stadthalle Bad Godesberg, da der Antrag in den Fachausschuss verwiesen wurde.

In der Beratung vorgezogen wird der TOP 1.4.8, Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn, da dies als Wunsch aus der Geschäftsführerrunde hervorgegangen ist.

1.1 Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten

Die Stadtverordnete Alexandra Mause –SPD- hat zum 01.05.2012 ihr Mandat niedergelegt. Gemäß § 45 KWahlG wurde aus der Reserveliste der SPD-Fraktion Frau Barbara Naß als Nachfolgerin festgestellt.

Frau Barbara Naß hat das Mandat mit Wirkung vom 08.05.2012 angenommen und wird von Oberbürgermeister Nimptsch als neue Stadtverordnete eingeführt und verpflichtet.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 20.12.2011

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 20.12.2011 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

**1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1111944NV4](#)
Strategie zur Sicherung und Bereitstellung von Gewerbeflächen**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Verwaltung stellt **u.a.** mit Hilfe der in der Begründung dargestellten Aktivitäten und Maßnahmen **sicher dar, wie** ~~das~~ ein ~~ausreichend differenziertes~~ Angebot an Gewerbeflächen für die Bestandssicherung (Verlagerung, Expansion) lokaler Gewerbebetriebe sowie für Neuansiedlungen regionaler und überregionaler Betriebe langfristig zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung aus dessen Sitzung vom 22.03.2012 (DS-Nr.: 1111944EB5).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden Fettdruck nicht und stattdessen die gestrichenen Wörter zum Inhalt, sh. DS-Nr.: 1111944NV4.

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag erläutert Stv. Schmitt –BBB- die ablehnende Haltung seiner Fraktion und begründet diese damit, dass die Vorlage keine Klarstellung dahingehend enthalte, dass der Handel möglichst aus den Gewerbeflächen herausgehalten werden solle. Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

**1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1112040NV4](#)
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW**

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**1.4.3 Drucksachen-Nr.: [1112560](#)
Verkehrsentwicklungsplan 2020 (VEP)**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Das in der Anlage¹ beigefügte Handlungskonzept "Verkehrsentwicklungsplan 2020" wird Basis des Verwaltungshandelns der nächsten Jahre im Bereich der Verkehrsplanung.
2. Die in der Kurzfassung aufgeführten Einzelbausteine der Konzeption werden mit Prioritäten versehen und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt sukzessive umgesetzt. Damit impliziert der Beschluss noch keine Zustimmung zu einer Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel. Hierüber ist im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu entscheiden. Zur Prioritätensetzung wird die Verwaltung beauftragt, jeweils Vorschläge zu machen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1113621NV2](#)

Korrektur des Internetauftritts: 'Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in Bonn-Tannenbusch'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, zwei Stimmen aus der FDP-Fraktion, zwei Stimmen aus der BBB-Fraktion sowie Stv. Ernst –Pro NRW-)

Aufgrund der Gefahr, Kriminalität zu ethnisieren und Stigmatisierungen zu fördern, wird das Polizeipräsidium Bonn gebeten, den folgenden Satz ändern zu lassen:

„Die Kriminalitätsentwicklung im Stadtteil Bonn-Tannenbusch hat sich in den vergangenen Jahren besorgniserregend entwickelt, insbesondere im Bereich der Straßenkriminalität. Immer wieder wurden junge Männer unter 21 Jahren mit Migrationshintergrund und niedrigem Bildungsniveau als Tatverdächtige ermittelt.“ (www.polizei-nrw.de).

Der Zusatz „mit Migrationshintergrund **und niedrigem Bildungsniveau**“ wird gestrichen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Integrationsrates aus dessen Sitzung vom 16.05.2012 (DS-Nr.: 1113621EB3).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: [1113621NV2](#).

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1113652NV5](#)

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

I. Kosten reduzierende Maßnahmen im Bereich des Friedhofs- und Begräbniswesens für 2012

1. Einsparung durch die Einführung des Abfallsammelsystems

Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Einsparungen für die 2. Jahreshälfte 2012 durch die Einführung des neuen Abfallsammelsystems auf Friedhöfen werden noch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Dies sind:

- Einsparung Restmüll bei den Verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen: 73.400,-- EUR
- Weitere Einsparungen bei Lohnkosten etc. netto: 114.560,29 EUR

2. Die nachfolgend genannten Sanierungsmaßnahmen werden nach 2013 geschoben:

¹ War der Einladung beigefügt

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| - Sanierung Unterkunft Südfriedhof | 100.000,-- EUR |
| - Sanierung Unterkunft Burgfriedhof | 100.000,-- EUR |

II. Mittelfristig Kosten reduzierende Maßnahmen

Bei anstehenden größeren Sanierungsmaßnahmen wird die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs von Friedhofskapellen/Trauerhallen im Einzelfall überprüft.

III. Langfristige Kosten reduzierende Maßnahmen

1. Der Friedhof Dottendorf wird gemäß § 3 des Bestattungsgesetzes NRW geschlossen. Eine Entwidmung des Friedhofes wird erst dann vorgenommen wenn noch bestehende Ruhezeiten/Nutzungsrechte abgelaufen sind.
Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls durch eine Umbettung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten eine möglichst zeitnahe Entwidmung erfolgen kann.
2. Der Alte Friedhof Kessenich wird gemäß § 3 des Bestattungsgesetzes NRW geschlossen. Eine Entwidmung des Friedhofes wird erst dann vorgenommen wenn noch bestehende Ruhezeiten/Nutzungsrechte abgelaufen sind.
Die Verwaltung wird allerdings beauftragt, darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls durch eine Umbettung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten eine möglichst zeitnahe Entwidmung erfolgen kann.
Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, mit den zurzeit 8 Paten für denkmalgeschützte Gräber Gespräche aufzunehmen und auszuloten, unter welchen Bedingungen auf die vertraglich zugesicherte Beisetzung in dem betreffenden Grab verzichtet werden kann.

IV. Gebührenordnung

1. Die so überarbeitete Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012, wie sie sich aus der Begründung und den beigefügten Anlagen ergibt, war Gegenstand der Beratung.
2. Die aus den Gebührenpositionen Trauerhallen und Kühlzellen resultierende verbleibende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 263.880 EUR geht wie bisher zu Lasten des allgemeinen Haushalts **Anlage 3**.
3. Die sich aus den Gebührenpositionen für Kinderbegräbnisse bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80.668,-- EUR geht wie bisher aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes **Anlage 4**.
4. Die sich aus den Gebührenpositionen für das Aschestreufeld ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 13.280,00 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes **Anlage 5**.
5. Die sich aus den Gebührenpositionen für die Nutzungsrechte an Grabkammern ergebende Unterdeckung für 1 Jahr in Höhe von voraussichtlich 15.653,00 EUR geht aufgrund des reduzierten Gebührensatzes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes **Anlage 6**.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1113683NV5](#)
Stadthalle Bad Godesberg; Sanierungskonzept

Beschluss: (einstimmig)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem SGB Betriebsausschuss zu dessen nächster Sitzung die an und in der Stadthalle Godesberg vorhandenen Baumängel sowie die zu deren Beseitigung aufzuwendenden Kosten auch unter Berücksichtigung der durch den Pächter mitgeteilten Mängel darzustellen und die Dringlichkeit einer Beseitigung im Einzelnen zu begründen bzw. zu bewerten.

- - -

Im Rahmen einer kurzen Aussprache bittet Frau Bezirksbürgermeisterin Schwolen-Flümann –CDU– die Bezirksvertretung Bad Godesberg über den gefassten Beschluss in Form einer Mitteilungsvorlage, zu informieren und Stv. Schmitt –BBB– begrüßt die nunmehr unterbreitete Vorlage.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.7 Drucksachen-Nr.: [1210191NV7](#)
Spielhallenkonzept

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Verwaltung erarbeitet ein auf Spielhallen/Wettbüros fokussiertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Spielhallenkonzept oder Spielhallenrahmenplan).

Bis dahin sind Anträge zur Errichtung oder Umwandlung zu Spielhallen o.ä. frühzeitig den politischen Gremien mitzuteilen.

1.4.8 Drucksachen-Nr.: [1210309NV9](#)
Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn

(Dieser Punkt wird in der Beratung vorgezogen und unmittelbar im Anschluss an die Regularien behandelt, vgl. Protokollnotiz zu TOP 1.0)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen zwei Stimmen aus der FDP-Fraktion)

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

Stv. Dr. Faber –Die Linke– begrüßt ausdrücklich die Verabschiedung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.9 Drucksachen-Nr.: [1210715](#)
Gewährung von Sonderzuschüssen an katholische und evangelische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bonn zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze

Beschluss: (einstimmig)

1. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze in Bonn erhalten die im Vertragsentwurf aufgeführten Einrichtungen in katholischer Trägerschaft ab dem 01.08.2012 einen Sonderzuschuss zu den Betriebskosten. Die einzelnen Sonderzuschüsse ergeben sich aus dem Vertragsentwurf, die daraus resultierende gesamte öffentliche Finanzierung der Einrichtungen oder einzelner Gruppen darf 100 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht überschreiten. Die Laufzeit der Vereinbarung ist bis zum 31.07.2017 befristet und beinhaltet jeweils zum 31.07. eines Jahres ein Sonderkündigungsrecht.
2. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze in Bonn erhalten die im Vertragsentwurf aufgeführten Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft ab dem 01.08.2012 einen Sonderzuschuss zu den Betriebskosten. Die einzelnen Sonderzuschüsse ergeben sich aus dem Vertragsentwurf, die daraus resultierende gesamte öffentliche Finanzierung der Einrichtungen oder einzelner Gruppen darf 100 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht überschreiten.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist bis zum 31.07.2017 befristet und beinhaltet jeweils zum 31.07. eines Jahres ein Sonderkündigungsrecht.

3. Verwaltungskosten und Aufwendungen für den Erhalt der Einrichtungen, über die in den Betriebskosten und Pauschalen enthaltenen hinaus, werden nicht gewährt.
4. Die Gewährung der Sonderzuschüsse an katholische und evangelische Einrichtungen steht ferner unter dem Vorbehalt, dass sich die Träger verpflichten, ausschließlich Bonner Kinder aufzunehmen und freie Plätze umgehend dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn mitzuteilen
5. Für 2012 sind die Finanzmittel in Höhe von 594.453,44 € bereits im Haushalt eingestellt. Für 2013 sind Finanzmittel in Höhe von 606.705,67 € bzw. für 2014 in Höhe von 615.043,35 € im Haushalt bereitzustellen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1210743](#)

Finanzielle Förderung der Zweiterstellung von Stadtbahnwagen und der Neuanschaffung von Bussen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Verteilung anstehenden Landesmittel 2011 zu begrenzen und beim weiterzuleitenden Geld die gesetzliche 80% Mindestmarke zu bestätigen.

Die Verwaltung teilt mit, wie die zu verteilenden Landesmittel zwischen „Zweiterstellung (Wiederaufarbeitung) von Stadtbahnwagen“ und der „Beschaffung von Linienbussen“ aufgeteilt werden und gibt Auskunft über die Verwendung der einbehaltenen 20 % Landesmittel = 726.985,63 Euro.

Der vorgehenden Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Thomas -FDP- die ablehnende Haltung seiner Fraktion gegenüber dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1210743AA2](#)) erläutert und dafür plädiert, der Beschlussvorlage der Verwaltung zu folgen; diesen Ausführungen schließt sich Stv. Esser –SPD- namens seiner Fraktion an.

Der Rat folgt mit der vorstehenden Beschlussfassung alsdann dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr.: [1210743AA2](#)). Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1210743](#)), über die daraufhin nicht mehr abgestimmt wird, hatte folgenden Wortlaut:

„Die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel sind bis auf weiteres vorrangig für die Beschaffung und Zweiterstellung von Stadtbahnwagen zu verwenden. Die weiteren Mittel sind zur Beschaffung von Bussen durch in Bonn tätige Verkehrsunternehmer gemäß § 3 Abs 2 Personenbeförderungsgesetz zu verwenden.“

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1210766](#)

Beschlussvorschlag und Sachstandsbericht "Gemeinsamer Unterricht" Einrichtung neuer Grundschulstandorte mit Gemeinsamem Unterricht

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und BBB)

Die Stadt Bonn als Schulträger stimmt der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an folgenden 6 Grundschulen im Stadtgebiet zu, sofern die Nachfrage und der Elternwunsch nach Beschulung des Kindes in einer Regelschule zum kommenden Einschulungsjahrgang 2012/2013 das bisherige Angebot an GU-Plätzen in Bonner Grundschulen übersteigt.

- KGS Bernhardschule und GGS Jahnschule (Stadtbezirk Bonn)
- GGS Finkenhof und GGS Medinghoven (Stadtbezirk Hardtberg)
- GGS Andreasschule und KGS Beethovensschule. (Stadtbezirk Bad Godesberg)

In einem kurzen Wortbeitrag beantragt Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis 90/Grüne- dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Nach weiteren Redebeiträgen von Stv. Hümmrich –FDP-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion damit begründet, dass seiner Meinung nach eine stärkere Einbringung der Eltern hätte erfolgen sollen und Stv. Schmitt –BBB-, der sich den Ausführungen des Stv. Hümmrich anschließt, fasst der Rat alsdann den vorstehenden Beschluss.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: [1210903](#)
IB Helmholtz-Gymnasium

Stv. Berg –CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem Antrag des Helmholtz-Gymnasiums, an der Schule einen internationalen Bildungsgang einzurichten, der es ermöglicht, Schülerinnen und Schülern die dort das Abitur machen, künftig zusätzlich das Internationale Baccalaureate (IB) vergeben zu können, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und Dienststellen einzuholen, damit die Einrichtung des IB möglichst zeitnah erfolgen kann.

Die anfallenden Kosten für die Einrichtung des IB und jährlichen Gebühren in Höhe von rd. 15.000 Euro werden im Rahmen der Haushaltsberatungen ab 2013 ff. in den Haushalt eingestellt.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: [1210959](#)
Einrichtung eines interkommunalen Arbeitskreises Verkehr

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

Der Bildung eines „Interkommunalen Arbeitskreises Verkehr“ mit dem Rhein-Sieg-Kreis wird zugestimmt.

Als Vertreter und Vertreterinnen des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Stadt Bonn werden für den Arbeitskreis benannt:

	Ordentliches Mitglied	Vertretung
CDU	Herr Stv. Reischl	Frau Stv. Krämer-Breuer
CDU	Herr Bzv. Hospes	Herr AM Krämer
CDU	Herr Stv. Limbach	Herr Stv. Beu
SPD	Herr Stv. Esser	Herr Stv. Schaper
SPD	Frau Stv. Esch	Herr Stv. Dr. Redeker
Bündnis 90/Die Grünen	Herr AM Falkowski	Frau Brodhäcker
FDP	Herr Stv. Thomas	Herr AM Kivelip

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 02.05.2012 (DS-Nr.: 1210959EB2).

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1210970](#)
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: [1210971](#)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Am Kurpark und Aennchenplatz zur Fußgängerzone einschl. der Erneuerung des Mischwasserkanals zwischen Am Kurpark und Oststraße

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Am Kurpark und Aennchenplatz zur Fußgängerzone, einschl. der Erneuerung des Mischwasserkanals zwischen Am Kurpark und Oststraße, wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1210975](#)

Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7821-23, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil innere Südstadt, Bereich Kaiserstraße / Schedestraße

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP, BBB und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe, Ziff. 2. und 3.: einstimmig)

1. Dem Antrag der Wohnbau GMBH vom 24.11.2010 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7821-23 der Bundesstadt Bonn für den Bereich Kaiserstraße / Schedestraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil innere Südstadt, als Änderung des Bebauungsplans Nr. 7821-17 wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB entsprochen.
2. Für den Bereich Kaiserstraße / Schedestraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil innere Südstadt, ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7821-23 der Bundesstadt Bonn die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in einem Zeitraum von zwei Wochen. Zusätzlich wird eine Bürgerversammlung durchgeführt.

3. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob sich in dem entstandenen "Biotop" schützenswerte Arten angesiedelt haben. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie möglichst viele der vorhandenen Bäume erhalten werden können.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn aus dessen Sitzung vom 15.05.2012 (DS-Nr.: 1210975EB4).

- - -

Der Beschlussfassung geht eine Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Esser –SPD- das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert und darauf hinweist, dass in dem vorgesehenen Bebauungsgebiet dringend Wohnraum benötigt würde. Wichtig sei, dass das Verfahren jetzt eingeleitet werde; das endgültige Ergebnis hänge von der Bürgerbeteiligung ab.

Stv. Lohmeyer –Bündnis 90/Die Grünen- regt an, frühzeitig eine Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden sollte, durchzuführen, in der die Bürger ihre Anregungen und Bedenken mitteilen können und begrüßt ebenfalls ausdrücklich die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Familien.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Frau Stv. Götz –Die Linke-, die einen möglichen Verlust der dortigen Grünflächen und des Baumbestandes kritisch anmerkt und ziffernweise Abstimmung beantragt, Stv. Schmitt –BBB-, der seine Zustimmung zu den Ausführungen der Stv. Götz zum Ausdruck bringt, Frau Stv. Overmans –CDU-, die sich auch für eine frühzeitige Beteiligung der

Bürgerinnen und Bürger ausspricht, Stv. Hümmrich –FDP-, der zunächst eine Bürgerversammlung durchführen möchte, um die daraus gewonnenen Anregungen und Nöte der Bürger in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einfließen zu lassen bevor dem Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprochen wird und Stv. Wimmer –BBB-, der sich den Ausführungen des Stv. Hümmrich anschließt fasst der Rat alsdann den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage hatte die Ziffer 3. nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: [1210975](#).

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1210996](#)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. Erneuerung des Mischwasserkanals

Beschluss: (einstimmig)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Umgestaltung der Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. der Erneuerung des Mischwasserkanals, wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1211138](#)

Ausbau des Eisenbahn-Knotens Köln

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Bundesstadt Bonn fordert die Landesregierung NRW auf, den Ausbau des Eisenbahnknotens Köln bei der Bundesregierung prioritär als Maßnahme mit vordringlichem Bedarf für den 2015 neu aufzulegenden Bundesverkehrswegeplan zu beantragen und die Bundesregierung zu bitten, die relevanten Maßnahmen des Güter- und Fernverkehrs im Knoten Köln im Rahmen des Anmeldeverfahrens positiv zu begleiten.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1211159](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7424-19, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Studentenwohnheim Tabu I'

Beschluss: (einstimmig)

Der Bebauungsplan Nr. 7424-19 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen Oppelner Straße, Posener Weg und Riesengebirgsstraße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7424-1 aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1211176](#)

Einleitungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7425-24, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf; 'Otto-Hahn-Straße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und DIE LINKE)

Die Angelegenheit wird zurück an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz und die Bezirksvertretung Bonn verwiesen.

- - -

Die Rückverweisung wird von Stv. Lohmeyer –Bündnis90/Grüne- beantragt, der dies mit den unterschiedlichen Voten des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz und der Bezirksvertretung Bonn begründet. Stv. Esser- SPD- hält eine Grundsatzentscheidung zum jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll, hat aber gegen die Verweisung keine Einwände. Frau Stv. Götz –DieLinke- plädiert für eine höhere Ausnutzung des Geländes durch mehrgeschossige Bebauung; die jetzt vorgelegte Konzeption des Investors sollte abgelehnt werden, um hierdurch ein klares Signal zu setzen. Eine erneute Beratung in den Ausschüssen hält sie nicht für sinnvoll. Stv. Hümmrich –FDP- äußert die Auffassung, dass die vorgesehene verkehrliche Entsorgung nur über die Otto-Hahn-Straße

nicht ausreichend sei; er bittet zu prüfen, ob eine zusätzliche Entsorgung über die Schlesienstraße möglich sei. Frau Stv. Poppe –Bündnis90/Grüne- unterstützt den Verweisungsantrag und Stv. Wimmer –BBB- hält den Entwurf des Investors für schematisch und ideenlos. Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Buhse –SPD- der durchaus noch Spielräume für Gespräche sieht und einem Hinweis von Oberbürgermeister J. Nimptsch auf den Zeitverlust stimmt der Rat mehrheitlich dem Verweisungsantrag zu.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Dem Antrag der Montana Wohnungsbau GmbH vom 07.10.2011 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7425-24 der Bundesstadt Bonn für den westlichen Teilbereich des Gebietes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, zwischen Otto-Hahn-Straße, der Kölnstraße, der Schlesienstraße und der KBE-Trasse wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

In der Vorberatung hatte der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz diese Vorlage in seiner Sitzung vom 02.05.2012 mehrheitlich abgelehnt, während die Bezirksvertretung Bonn in ihrer Sitzung vom 15.05.2012 mehrheitlich zugestimmt hat.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: [1211207](#)

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich Gartenstraße/ B56

Beschluss: (in absatzweiser Abstimmung; Absatz 1: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE sowie 2 Stimmen aus der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe, Absatz 2: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP, BBB und DIE LINKE)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, nordöstlich des Friedhofes Beuel, zwischen der Sankt Augustiner Straße (B 56), der Gartenstraße und der Trasse der DB-Trasse Köln-Niederlahnstein bzw. einer im Zuge des Planfeststellungsverfahrens S 13 vorgesehenen bahnparallelen Straße ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, entgegen ihren Ausführungen in der Begründung (S. 3 unten der Drucksache 1211207) einen Ausgleich vorwiegend in der Nähe des Plangebietes vorzunehmen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 03.05.2012 (DS-Nr.: 1211207EB11).

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: 1211207.

Die Ausführungen in der Begründung der Vorlage, auf die in Abs. 2 des Beschlusses Bezug genommen wird, haben folgenden Wortlaut:

„Ein vollständiger Ausgleich bzw. eine Kompensation der durch die Umsetzung der Planung hervorgerufenen Eingriffe ist auch bei Festsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Für die Darstellung eines darüber hinausgehenden funktionalen Ausgleichs wurden grundsätzlich die folgenden Alternativen in Betracht gezogen:

- Ausgleich in der Nähe des Plangebietes
- Ausgleich auf siedlungsfernen Flächen der Stadt oder Dritter
- Ausgleich durch Inanspruchnahme der in das gesamtstädtische Ökokonto eingebuchten Ausgleichsmaßnahmen im Kottenforst.

Ein funktionaler Ausgleich in der Nähe des Plangebietes setzt voraus, dass für derartige Maßnahmen auch geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Stadt Bonn ist derzeit jedoch nicht im Besitz plangebietsnaher Flächenpotentiale, die zur Umsetzung ökologischer Maßnahmen geeignet wären. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen führt die Inanspruchnahme siedlungsnaher Flächen

angesichts der Grunderwerbskosten zudem zwangsläufig zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung.“

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag erläutert Stv. Prof. Löbach –FDP- das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion und begründet dieses damit, dass die im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz getroffene Modifizierung der Beschlussvorlage hinsichtlich des ökologischen Ausgleiches abgelehnt werde.

Stv. Finger –Bündnis 90/Die Grünen- beantragt der Empfehlung des Umweltausschusses vom 03.05.2012 (DS-Nr.: [1211207EB11](#)) zu folgen.

Als dann fasst der Rat in absatzweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1211231](#)

Weiterführung des Projektes 'Verbesserung der Stadtsauberkeit' bis zum 31.12.2012

Beschluss: (einstimmig)

Das Projekt „Verbesserung der Stadtsauberkeit“ wird zunächst bis zum 31.12.2012 fortgesetzt. Die im Rahmen dieses Projektes derzeit noch beschäftigten 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ebenfalls bis zu diesem Termin weiterbeschäftigt.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1211232](#)

Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Fritz-Schäffer-Straße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

Dem Antrag der Ebert 13 Immobilien GmbH vom 21.11.2011 auf Einleitung des Planverfahrens zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7920-34 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Friedrich-Ebert-Allee, südöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Allee 5, nordöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Fritz-Schäffer-Straße 18 und deren Verlängerung nach Norden sowie Franz-Josef-Strauß-Allee wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch entsprochen.

- - -

Bestandteil der ursprünglichen Vorlage waren auch die nachstehenden Ziffern, die die Bezirksvertretung Bonn in ihrer Sitzung vom 15.05.2012 in eigener Zuständigkeit beschlossen hat (DS-Nr.: 1211232EB5):

1. Für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Friedrich-Ebert-Allee, südöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Allee 5, nordöstlicher Grenze des Hausgrundstückes Fritz-Schäffer-Straße 18 und deren Verlängerung nach Norden sowie Franz-Josef-Strauß-Allee ist für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 der Bundesstadt Bonn die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in einem Zeitraum von zwei Wochen im Stadthaus. Ort und Zeit sind öffentlich bekannt zu geben.
Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Planung der Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung vorzustellen. Die Anwohner sind hierzu schriftlich einzuladen.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, im weiteren Verfahren Planvarianten zu prüfen, mit denen eine erheblich größere Anzahl der schützenswerten Bäume (Planunterlagen, S. 4, 4. Absatz) erhalten werden kann.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1211492](#)

**Einrichtung von Familienzentren in der Bundesstadt Bonn
hier: Benennung von drei Einrichtungen für die sechste Phase zum
Kindergartenjahr 2012/2013**

Beschluss: (einstimmig)

Zur Weiterentwicklung als Familienzentrum ab dem kommenden Kindergartenjahr (01.08.2012) werden dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS)- vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn folgende Einrichtungen benannt:

Stadtbezirk Bonn

Kath. Tageseinrichtung für Kinder
St. Antonius, Siemensstraße 257, 53121 Bonn

Städt. Tageseinrichtung für Kinder
Gerhart-Hauptmann-Straße 11, 53121 Bonn

Kath. Tageseinrichtung für Kinder
St. Helena, Mackestraße 51, 53119 Bonn

1.4.25

**Drucksachen-Nr.: [1211537](#)
Fortführung des U3 Ausbauprogrammes mit Bundes- und Landesmitteln für die
Jahre 2012 und 2013**

Beschluss: (einstimmig)

1. Der beigefügten 2. Teilmeldung zur Verteilung der vom Land NRW für die Stadt Bonn zugewiesenen Mittel für den weiteren U 3 Ausbau, die mit den freien Trägern in der AG nach § 78 SGB VIII abgestimmt ist, wird zugestimmt.
2. Für die Verwendung der noch ungebundenen Finanzmittel wird die Verwaltung beauftragt, bis zur nächsten Ratssitzung am 28.06.2012, mit den betroffenen Trägern (siehe Anlage 3) eine einvernehmlich abgestimmte Vorschlagsliste zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.5

Anträge von Fraktionen

1.5.1

**Drucksachen-Nr.: [1210167](#)
Antrag: Stv. Marcel Schmitt (BBB) und Stv. Bernhard Wimmer (BBB) und BBB-
Fraktion vom 13.01.2012
Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem**

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

- - -

Das vorstehende Votum erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und nach einem Wortbeitrag von Stv. Schmitt –BBB-, der es begrüßt, dass die Mängel nun abgestellt sind aber kritisch auf die Vertragsgestaltung des Nahverkehr Rheinland (NVR) mit der DB hinweist, die praktisch keine Sanktionsmöglichkeiten vorsehe.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu berichten, ob es zutrifft, dass die Fahrgäste am Bahnhof Bonn-Mehlem seit rund einem Jahr weder durch Lautsprecheransagen noch das installierte Fahrgastinformationssystem über Fahrplanänderungen, Verspätungen etc. informiert werden.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu berichten, ob das den Qualitätsanforderungen entspricht, die der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) im Interesse der Kunden des ÖPNV im Rahmen der Verträge mit der DB Station & Service AG vereinbart hat.

3. Wenn nein: Der VRS wird aufgefordert, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzichtbaren Mindestanforderungen an die Bedienungsqualität im Interesse seiner Kunden am Bahnhof Bonn-Mehlem sofort wieder eingeführt werden.
4. Die Stadtverordneten Wilfried Reischl (CDU), Werner Esser (SPD) und Rolf Beu (Bündnis90/Grüne) als Vertreter der Stadt Bonn in den Gremien des VRS werden angewiesen, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese unerträglichen Missstände am Bahnhof Bonn-Mehlem sofort abgestellt werden.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1210167ST3

Die Verwaltung hat beim Bahnhofsmanagement Bonn (DB Station und Service AG) Erkundigungen über die mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem eingeholt. Die DB Station und Service bestätigt, wie auch in einem Artikel im Generalanzeiger vom 02.02.2012 zu lesen war, dass die Störung der Fahrgastinformationstafeln am Mittelbahnsteig mittlerweile behoben ist. Die Informationstafel am Seitenbahnsteig soll nach Angaben des Bahnhofsmanagements innerhalb der nächsten vier Wochen erneuert werden. Hierbei handelt es sich um einen Gewährleistungsfall. Die Fahrgastinformationstafeln sind im Rahmen des Konjunkturpaketes II installiert worden.

Aufgrund der Behebung des Defektes und der angekündigten weiteren Instandsetzung der letzten defekten Tafel empfiehlt die Verwaltung, den Antrag als erledigt zu betrachten.

1210167ST4

Die Verwaltung hat in Ergänzung ihrer Stellungnahme DS-Nr. [1210167ST3](#) zur mangelnden Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr Nahverkehr Rheinland (NVR) um eine Stellungnahme gebeten.

Das Antwortschreiben des NVR zu den Punkten 2) und 3) des Antrages des Bürgerbundes Bonn (DS-Nr. [1210167](#)) ist dieser Stellungnahme beigelegt.

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1211449](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.05.2012

Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird vertagt mit der Maßgabe, zunächst in einer Besprechungsrunde mit den Geschäftsführern der Fraktionen Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

- - -

Die vorstehende Vertagung erfolgt nach einem kurzen Wortbeitrag von Stv. Wimmer –BBB- und von Stv. Fenninger –CDU-, der die Vertagung mit der vorstehenden Maßgabe beantragt. Hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden.

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1211539](#)

Antrag: Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 10.05.2012

Denkmalschutz für die Stadthalle Bad Godesberg

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Stadthalle Bad Godesberg wird in die Denkmalliste der Stadt Bonn eingetragen.
2. Dem SGB Betriebsausschuss werden in dessen nächster Sitzung am 03.07.2012 die an und in der Stadthalle Godesberg vorhandenen Baumängel sowie die zu deren Beseitigung aufzuwendenden Kosten auch unter Berücksichtigung der durch den Pächter mitgeteilten Mängel dargestellt, und die Dringlichkeit einer Beseitigung im Einzelnen begründet bzw. bewertet.

1.6 Anträge von Ratsmitgliedern

- entfällt -

1.7 Vorlagen der Verwaltung

1.7.1 Drucksachen-Nr.: [0912509NV10](#)

Einstellung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7322-13 bzw. zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7322-2, Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Lessenich/Meßdorf und Dransdorf; 'In der Pützfläche'

Stv. Esser –SPD- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig)

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7322-13 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Lessenich/Meßdorf und Dransdorf, zwischen Meßdorfer Straße, Dransdorfer Bach und Burgweg (Teilbereich 1) sowie für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, südlich des Weges Am Dörnchen im Meßdorfer Feld (Teilbereich 2) ist einzustellen.
2. Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7322-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf und Dransdorf, zwischen Meßdorfer Straße, einer Parallelen von rund 70 m östlich der Meßdorfer Straße und Burgweg ist einzustellen.

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag begrüßt Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Die Grünen- ausdrücklich, dass die Verwaltung den Forderungen nach einem 100%igen Ausgleich Rechnung getragen habe und sogar die Niederschlagswasserversickerung vorgesehen sei; zum Anderen drückt sie ihr Bedauern darüber aus, dass die Eigentümer der Flächen jedoch nicht für diese Art der Bebauung und der Art von Ausgleich gewesen wären. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.7.2

Drucksachen-Nr.: [1211657](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda	Bzv. Michael Hiepler	AM Ingo Schulze (ordentl. Mitglied, 6. Stelle)
	AM Ingo Schulze	Bzv. Michael Hiepler (stellv. Mitglied, 5. Stelle)

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung	AM Alexandra Mause	Stv. Barbara Naß (ordentl. Mitglied, 12. Stelle)
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	N.N.	Stv. Barbara Naß (stellv. Mitglied, 10. Stelle)
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	AM Alexandra Mause	Stv. Dörthe Ewald (ordentl. Mitglied, 11. Stelle)
	Stv. Dörthe Ewald	AM Alexandra Mause (stellv. Mitglied, 10. Stelle)

Kulturausschuss	AM Alexandra Mause	AM Christine Schmarsow (stellv. Mitglied, 10. Stelle)
Unterausschuss Bauplanung	AM Holger Clausen	Stv. Barbara Naß (stellv. Mitglied, 7. Stelle)
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	AM Gerd Nietgen	AM Beate Dreiner-Tönnies (ordentl. Mitglied, 12. Stelle)
	AM Beate Dreiner-Tönnies	AM Stefan Niewöhner (stellv. Mitglied, 12. Stelle)
Unterausschuss für Kinder- und Jugendhilfe	AM Heide Engert	AM Beate Dreiner-Tönnies (stellv. Mitglied, 5. Stelle)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Dr. Beate Bänsch-Baltruschat	AM Katharina Kronenberg (stellv. Mitglied, 16. Stelle)
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	AM Diethelm Schneider	Stv. Dr. Detmar Jobst (ordentl. Mitglied, 17. Stelle)
	Stv. Dr. Detmar Jobst	AM Diethelm Schneider (stellv. Mitglied, 14. Stelle)

- auf Vorschlag des Stadtschwimmverband Bonn

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirat zur Umsetzung des Bäderkonzeptes	AM Udo Lehmann	AM Ute Pilger
	Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtschwimmverband Frau Ute Pilger anstelle des ausgeschiedenen Herrn Udo Lehmann als ordentliches Mitglied mit beratender Stimme benannt hat.	

- auf Vorschlag der Lenkungsgruppe „Inklusive Bildung in Bonn“

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	AM Gerd Nietgen	AM Sabine Lente (ordentl. Mitglied)

- auf Vorschlag der Lenkungsgruppe „Behindertenpolitischer Teilhabeplan“

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	N.N.	AM Helga Wallasch (stellv. Mitglied, für Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.)
	N.N.	AM Martina Reuter (stellv. Mitglied, für Bonner Verein für gemeindenahe Psychiatrie e.V.)
	N.N.	AM Christoph Nawrat (stellv. Mitglied, für Lebenshilfe Bonn e.V.)
	N.N.	AM Robert Landsberg (stellv. Mitglied, für Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn e.V.)

1.7.3 **Drucksachen-Nr.: [1211737](#)**
Ergänzung der Sportförderrichtlinie

Beschluss: (einstimmig)

Die Sportförderrichtlinien, Abschnitt 12.1 Verfahren, werden um folgenden Passus ergänzt:

„In sportpolitisch begründeten Fällen kann der Sportausschuss, abweichend von den unter Ziffer 3.1 stehenden Bestimmungen, Ausnahmeentscheidungen treffen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn dadurch Behindertensport oder Meisterschaften (mindestens auf Landesebene) ermöglicht werden, oder dem Verein ein Schaden droht, und der Förderbetrag einen Betrag von 10.000 € nicht überschreitet.“

1.8 Mitteilungen

1.8.1 **Statusbericht World Conference Center Bonn (WCCB)**

Zu diesem Punkt wurde keine Mitteilungsvorlage vorgelegt.

1.8.2 **Drucksachen-Nr.: [1211205](#)**
Abriss und Neubau der Südüberbauung, Bürgerinformationsveranstaltung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.3 **Drucksachen-Nr.: [1211559](#)**
Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2012 und Controllingbericht auf Produktgruppenebene

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.4 **Drucksachen-Nr.: [1211567](#)**
Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.5 **Drucksachen-Nr.: [1211568](#)**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.6 **Drucksachen-Nr.: [1211569](#)**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 4/2012

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.6 a **Drucksachen-Nr.: [1211667](#)**
Grundstück in Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer Straße 19
- Nutzungsänderung eines Ladenlokals in ein Wettbüro
Az.: 452007

Der Rat nimmt nach eingehender Aussprache von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis.

Zu Beginn einer Aussprache äußert Frau Stv. Krämer-Breuer –CDU- ihr Unverständnis darüber, dass die Verwaltung beabsichtige, ein Wettbüro in der Nähe einer Schule zuzulassen. Dieser Kritik schließen sich die Stv. Schmitt –BBB-, der das Spielhallenkonzept gefährdet sieht, und Stv. Schaper –SPD- an, der darauf hinweist, dass das Wettbüro auch ausgeweitet werden könne und an die Verwaltung appelliert, noch einmal eingehend zu prüfen, ob nicht doch eine Ablehnung möglich sei. Stv. Fenninger –CDU- wirft hierzu ein, dass eine Ablehnung nur dann in Frage komme, wenn sichergestellt sei, dass dies keine Schadenersatzansprüche auslöse. StBR Wingenfeld erläutert hierzu, dass sich der Bauantrag auf eine Einrichtung im Kerngebiet beziehe und insofern anders zu beurteilen sei, als die Ansiedlung derartiger Einrichtungen in Mischgebieten. Von daher sehe er auch keine Gefährdung des Spielhallenkonzeptes. Für den Fall einer Ablehnung weist er auf das erhebliche Risiko von Schadenersatzforderungen hin. Nach weiteren Wortbeiträgen der Stv. Schmitt –BBB-, Dr. Redeker –SPD- und Hümmrich –FDP-, der auch die Möglichkeit in Erwägung zieht, über die Miteigentümereigenschaft der Stadt Bonn Einfluss auszuüben, nimmt der Rat nach einer zusammenfassenden Darstellung des Diskussionsverlaufs durch den Oberbürgermeister Kenntnis von der Mitteilungsvorlage.

1.8.7

Drucksachen-Nr.: [1211552](#)

Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.9

Aktuelle Informationen der Verwaltung

Auf Frage von Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- zum Stand des Interessenbekundungsverfahrens Nordfeld (Bahnhofsbereich) teilt Stadtbaurat Wingenfeld mit, dass eine Vorlage in Vorbereitung sei, die den Rat zu seiner nächsten Sitzung fristgerecht erreichen werde

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Konrad Schmitz
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
31.05.2012

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Berg	"
Stv. Breuers	"
Stv. Cziudaj	"
Stv. Déus	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Großkurth	"
Stv. Härling	"
Stv. Hauser	"
Stv. Jackel	"
Bgm. Joisten	"
Stv. Kaupert	"
Stv. Klemmer	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Lechner	"
Stv. Limbach	"
Stv. Maiwaldt	"
Stv. Nelles	"
Stv. Overmans	"
Stv. Reischl	"
Stv. van Schewick	"
Stv. Schwolen-Flümann	"
Stv. Steffens	"

SPD:

Stv. Buhse	ab 18.00 Uhr
Stv. Coché	"
Stv. Esch	"
Stv. Esser	"
Stv. Ewald	"
Stv. Geudtner	"
Stv. Grenz	"
Stv. Harder	"
Stv. Hürter	"
Stv. Klein	"
Stv. Klingmüller	"
Stv. Kox	ab 18.25 Uhr
Stv. Krieger	ab 18.00 Uhr
Bgm. Naaß	"
Stv. Naß	ab 18.30 Uhr
Stv. Dr. Redeker	ab 18.00 Uhr
Stv. Richter	"
Stv. Schaper	"
Stv. Schmidt	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Beu	ab 20.00 Uhr
Stv. Finger	ab 18.00 Uhr
Stv. Heinzel	"
Stv. Dr. Jobst	"
Bgm. Kappel	"
Stv. Lohmeyer	"
Stv. Mengelberg	"
Stv. Paß-Weingartz	"
Stv. Poppe	"
Stv. Schmitz	"
Stv. Smid	"
Stv. Trützler	"

FDP:

Stv. Bruder	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	"
Stv. Juhr	"
Stv. Kansy	"
Stv. Prof. Dr. Löbach	"
Stv. Obermann	"

Stv. Schröder	ab 18.42 Uhr
Stv. Thomas	"

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt	ab 18.00 Uhr
Stv. Schott	"
Stv. Wimmer	"

DIE LINKE

Stv. Dr. Faber	ab 18.00 Uhr
Stv. Götz	"
Stv. Repschläger	"

BIG:

Stv. Dogan	ab 18.00 Uhr
Stv. Yildiz	ab 18.36 Uhr

Pro NRW:

Stv. Ernst	ab 18.00 Uhr
------------	--------------

Entschuldigt:

Stv. Dr. Lautz –CDU-
Stv. Thorand CDU-
Stv. Weskamp –CDU-
Stv. Albert-Trappe –Grüne-
Stv. Freitag –Grüne-
Stv. Müller –Grüne-
Stv. Dörtlemez –FDP-
Stv. Dr. Stamp –FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
Bg Wingenfeld
Bg Wagner
BL Lossau
CD Braun
AL Bergmann
AL Hawlitzky
AL Stein -51-
AL van Vorst
SSL Beißel
Herr Birkner
Frau Sangmeister
Herr Schmitz
Herr Tillmann
Herr Wachendorf
Herr Weber
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 20.12 Uhr

An die
CDU-Stadtratsfraktion
SPD-Stadtratsfraktion
Stadtratsfraktion Bündis 90/DIE GRÜNEN
FDP-Stadtratsfraktion
BBB-Stadtratsfraktion
Linksfraktion im Stadtrat

Bonn, 3. Mai 2012

Einrichtung von Wahlbüros in Stadtbezirken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 26.04.2012 zur Einrichtung von Wahllokalen in den Bezirksrathäusern kann erstmals bei der Bundestagswahl 2013 angestrebt werden; eine Umsetzung zur Landtagswahl 2012 ist nicht mehr möglich.

Für diese Entscheidung sprechen folgende Gründe:

1. Der Entscheidung vom 16.04.2012, neben dem zentralen Briefwahlbüro nur ein Wahlbüro im Stadthaus einzurichten, lag der Sachverhalt zugrunde, dass zur Besetzung von drei weiteren Wahlbüros kein Personal zur Verfügung gestellt werden konnte.
2. Nach der Entscheidung des Rates wurde erneut geprüft, ob durch kurzfristige Dienstverpflichtung eine veränderte Situation herbeigeführt werden kann. Im Ergebnis kann dazu festgestellt werden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Erfahrung unabkömmlich sind. Beispielhaft kann genannt werden, dass sonst

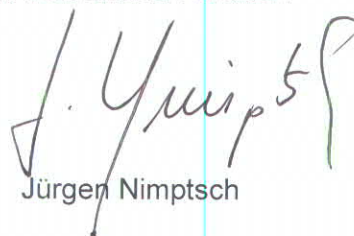
Altes Rathaus
Markt, 53111 Bonn
Telefon 02 28.77-20 00
Telefax 02 28.77-24 67
Oberbuergermeister@bonn.de

- die rechtzeitige Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus Rat und Ausschüssen im Ratsbüro nicht mehr sichergestellt werden könnte,
- die Vor- und Nachbereitung der aktuellen Sitzungen des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse nicht mehr zu gewährleisten wäre,
- die tagesaktuelle Kontrolle der Beschlussdatenbank entfiere,
- der Immobilienservice im Service-Center zeitweise stillgelegt werden müsste,
- die Vorbereitung der 15. Bonner Wirtschaftsgespräche nicht sichergestellt werden könnte.

3. Schulungsmaßnahmen für in diesem Bereich noch nicht eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Die Bezirksverwaltungsstellen sind daher gebeten, eine persönliche Vorsprache von Wählerinnen und Wählern in den jeweiligen Bezirksverwaltungsstellen zu ermöglichen und allen Bürgerinnen und Bürgern, die direkt wählen müssen, unbürokratisch zu helfen. Dies schließt die notfalls erforderliche Erstattung von Fahrkosten (ggf. auch mit dem Taxi) in das zentrale Wahlbüro im Stadthaus ein.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Nimptsch

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 18. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 6.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gem. § 11 a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür in den Jahren 2011 und 2012 mindestens 87,5 % der auf sie nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit.“

2. Ziff. 6.2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der zuständigen Behörde entstehende Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen oder von Dritten vereinnahmte Zinsen sowie nicht gem. § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW verwendete Mittel erhöhen die auszukehrenden Gesamtmittel.“

3. Die Anlage 1 zu Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift erhält folgende Fassung:

”

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 2
Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)	+ 2
Summe**	max. -2 / + 2

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

** Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.

“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für
Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765 / SGV.NRW 2060), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom.....für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Anordnungsbefugnis

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesstadt Bonn für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 1 haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Die örtliche Ordnungsbehörde kann anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die dieser Verordnung widersprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Kastrationspflicht im Sinne von § 2 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt und diese zuvor nicht von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2032 außer Kraft.

Vereinbarung über Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft in der Stadt Bonn vom

zwischen

den nachstehend aufgeführten Trägern von katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn

- diese vertreten durch den Stadtdechanten Wilfried Schumacher

und

der Bundesstadt Bonn

- vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch

Gegenstand der Vereinbarung ist der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom in der als Anlage 1 beigefügten Fassung (Drucksachen Nr.).

Für alle betroffenen Einrichtungen gilt Folgendes:

I. Verwaltungskosten

Zuschüsse zu den Verwaltungskosten werden nicht gewährt.

II. Belegungsmanagement

Für die katholischen Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten ganz oder für einzelne Gruppen zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verpflichten sich die Träger, ausschließlich Bonner Kinder aufzunehmen und freie Plätze, die der Träger nicht „nahtlos“ selbst neu belegen kann, umgehend dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn mitzuteilen. Wird ein auswärtiges Kind ohne Zustimmung der Stadt Bonn aufgenommen oder tritt eine Unterbelegung der Einrichtung ein, weil freie Plätze nicht gemeldet wurden, wird der Sonderzuschuss anteilmäßig gekürzt.

Die im § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) normierte 10 %ige Über- und Unterschreitungsregelung des Einrichtungsbudgets (Korridorregelung) bleibt hiervon unberührt.

III. Betriebserlaubnis

Die Gewährung der Sonderzuschüsse und der Betriebskostenzuschüsse nach dem KiBiz erfolgt nur für solche Gruppenkonstellationen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt bzw. durch die Heimaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland in Aussicht gestellt wird.

IV. Gewährung der Sonderzuschüssen

- a) Für folgende Einrichtungen werden Sonderzuschüsse wie nachstehend aufgeführt gewährt:

**Kath. Kirchengemeindeverband Bonn-Süd
Kindertageseinrichtung St. Nikolaus (Hausdorffstr.156)**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteiles für 10 Kindpauschalen der GF II c und 5 Kindpauschalen der GF III c

**Kath. Kirchengemeinde St. Petrus
Kindertageseinrichtung Stiftskindergarten St. Remigius (Heinrich-Sauer-Str.7)**

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

**Kath. Kirchengemeinde St. Martin und Severin
Kindertageseinrichtung St. Severin (Roderichstr. 24)**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteiles für 25 Kindpauschalen der GF III b

**Kath. Kirchengemeinde St. Marien u. Servatius
Kindertageseinrichtung St. Michael (Petersbergstr. 87)**

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

**Kath. Kirchengemeinde St. Martin und Severin
Kindertageseinrichtung Herz Jesu (Lindstr. 1)**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteiles für 25 Kindpauschalen der GF III b

**Kath. Kirchengemeinde St. Josef u. Paulus
Kindertageseinrichtung St. Paulus (Siegburger Str. 73)**

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena u. Christi Auferstehung

Kindertageseinrichtung St. Peter (Am Ehrenmal 1)

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

Kath. Kirchengemeinde St. Peter

Kindertageseinrichtung St. Maria Königin (Am Herrengarten 21)

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

Kirchliche Stiftung Maria im Walde

Kindertageseinrichtung Maria im Walde (Kaiser-Karl-Ring 10)

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

Adelheid-Verein e.V.

Kindertageseinrichtung St. Adelheid (Karmeliterstr. 3a)

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteils für 25 Kindpauschalen der GF III b und 10 Kindpauschalen der GF II c

Sozialdienst Kath. Frauen Bonn-Rhein-Siegkreis e.V.

Kindertageseinrichtung Die Regenbogenkinder (Seufertstr. 57)

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

V. Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2012 in Kraft und endet am 31.07.2017. Stellt sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein gegenüber dem Inkrafttreten der Vereinbarung geänderter Bedarf heraus, steht der Stadt Bonn ein Sonderkündigungsrecht zu. Dessen Ausübung ist mit einer Frist von einem Jahr spätestens am 31.07. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres geltend zu machen. Dem Stadtdechanten wird ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht, welches mit einer Frist von einem Jahr spätestens am 31.07. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres geltend zu machen ist, eingeräumt.

VI. Sonstiges

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass als bedarfsgerecht anerkannte Angebotsveränderungen auch weiterhin möglich sind und bei der Berechnung der jährlichen Sonderfinanzierung Berücksichtigung finden.

Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung die prozentuale Höhe des gesetzlichen Zuschusses steigen, verringert sich die prozentuale Höhe des Sonderzuschusses je Einrichtung in gleichem Maße.

Für den Fall darüber hinausgehender Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung wird vereinbart, dass diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen an die geänderten Vorschriften angepasst werden soll.

VIII. Rechtsgültigkeit

Dieser Vertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn

Für die Kath. Träger im
Stadtdekanat Bonn

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

Winfried Schumacher
Stadtdechant

Angelika Maria Wahrheit
Beigeordnete

Vereinbarung über Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft in der Stadt Bonn vom

zwischen

den nachstehend aufgeführten Trägern der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn

- diese vertreten durch die Interessengemeinschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn, vertreten durch den vorsitzenden Pfarrer Gerhard Schäfer und die Vorsitzende des Vorstandes Sabine Lente

und

der Bundesstadt Bonn

- vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch

Gegenstand der Vereinbarung ist der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom in der als Anlage 1 beigefügten Fassung (Drucksachen Nr.).

Für alle betroffenen Einrichtungen gilt Folgendes:

I. Verwaltungskosten

Zuschüsse zu den Verwaltungskosten werden nicht gewährt.

II. Belegungsmanagement

Für die evangelischen Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten ganz oder für einzelne Gruppen zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verpflichten sich die Träger, ausschließlich Bonner Kinder aufzunehmen und freie Plätze, die der Träger nicht „nahtlos“ selbst neu belegen kann, umgehend dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn mitzuteilen. Wird ein auswärtiges Kind ohne Zustimmung der Stadt Bonn aufgenommen oder tritt eine Unterbelegung der Einrichtung ein, weil freie Plätze nicht gemeldet wurden, wird der Sonderzuschuss anteilmäßig gekürzt.

Die im § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) normierte 10 %ige Über- und Unterschreitungsregelung des Einrichtungsbudgets (Korridorregelung) bleibt hiervon unberührt.

III. Betriebserlaubnis

Die Gewährung der Sonderzuschüsse und der Betriebskostenzuschüsse nach dem KiBiz erfolgt nur für solche Gruppenkonstellationen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt bzw. durch die Heimaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland in Aussicht gestellt wird.

IV. Gewährung der Sonderzuschüsse

a) Für folgende Einrichtungen werden Sonderzuschüsse wie nachstehend aufgeführt gewährt:

- **Ev. Apostelkirchengemeinde, Görlitzer Str. 11**

Sonderzuschuss in Höhe von 3,4 % des Einrichtungsbudgets

- **Ev. Johanniskirchengemeinde, Fahrenheitstr. 55**

Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

- **Ev. Johanniskirchengemeinde, Gutenbergstr. 11**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteils des Einrichtungsbudgets für die Gruppenform Ic (20 x Ic).

- **Ev. Kreuzkirchengemeinde, Wittelsbacher Ring 22**

Sonderzuschuss in Höhe von 3,5 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Lutherkirchengemeinde, Sternenburgstr. 90**

Sonderzuschuss in Höhe von 0,8 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Trinitatiskirchengemeinde, Brahmsstr. 18**

Sonderzuschuss in Höhe von 60 % des Trägeranteils am Einrichtungsbudget für die 3. Gruppe (20x IIIc).

- **Ev. Thomaskirchengemeinde, Kennedyallee 13**

Sonderzuschuss in Höhe von 2,7 % des Einrichtungsbudgets für die 1. Gruppe (20 x Ib) sowie Sonderzuschuss von 60 % des Trägeranteils am Einrichtungsbudget der 2. Gruppe (25 x IIIb). Den beiden Gruppen wird das Einrichtungsbudget je zur Hälfte zugeordnet.

- **Ev. Thomaskirchengemeinde, Wurzerstr. 31**

Sonderzuschuss in Höhe von 3,6 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Heilandkirchengemeinde, Langenbergsweg 1**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteils am Einrichtungsbudget der 3. Gruppe (20 x IIIc).

- **Ev. Kirchengemeinde Beuel, Neustr. 4**

Sonderzuschuss in Höhe von 2,6 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Kirchengemeinde Beuel, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 8**

Sonderzuschuss in Höhe von 4,4 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Kirchengemeinde Oberkassel, Kinkelstr. 7**

Sonderzuschuss in Höhe von 2,4 % des Einrichtungsbudgets.

- **Ev. Kirchengemeinde Hersel, Friedlandstr. 15**

Sonderzuschuss in Höhe von 60 % des Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

- **Ev. Thomas-Kirchengemeinde, Bodelschwinghstr. 9**

Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteils am Einrichtungsbudget.

V. Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2012 in Kraft und endet am 31.07.2017. Stellt sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein gegenüber dem Inkrafttreten der Vereinbarung geänderter Bedarf heraus, steht der Stadt Bonn ein Sonderkündigungsrecht zu. Dessen Ausübung ist mit einer Frist von einem Jahr spätestens am 31.07. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres geltend zu machen. Der Interessengemeinschaft wird ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht, welches mit einer Frist von einem Jahr spätestens am 31.07. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres geltend zu machen ist, eingeräumt.

VI. Sonstiges

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass als bedarfsgerecht anerkannte Angebotsveränderungen auch weiterhin möglich sind und bei der Berechnung der jährlichen Sonderfinanzierung Berücksichtigung finden.

Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung die prozentuale Höhe des gesetzlichen Zuschusses steigen, verringert sich die prozentuale Höhe des Sonderzuschusses je Einrichtung in gleichem Maße.

Für den Fall darüber hinausgehender Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur

Betriebskostenfinanzierung wird vereinbart, dass diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen an die geänderten Vorschriften angepasst werden soll.

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

Angelika Maria Wahrheit
Beigeordnete

Bonn, den

Für die
Interessengemeinschaft
Ev. Tageseinrichtungen für
Kinder in Bonn

Pfarrer Gerhard Schäfer
Vorsitzender der gemeinsamen
Versammlung

Sabine Lente
Vorsitzende des Vorstandes

Anlage

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
– KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke
vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anlage

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-
Westfalen
für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark
zur Fußgängerzone sowie die Erneuerung der Straßenentwässerung zwischen Am
Kurpark und Oststraße

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark als Fußgängerzone sowie die Erneuerung der Oberflächenentwässerung zwischen Am Kurpark und Oststraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitrags-pflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Umgestaltung der
Kesselgasse zur Fußgängerzone

vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und die Umgestaltung der Kesselgasse als Fußgängerzone und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitrags-pflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2012 in Kraft.

2. Teilvorschlagsliste für die Verteilung von Investitionskostenzuschüssen aus dem Sondertopf 2012/2013 der zur Verfügung gestellten Finanzmittel unter Zugrundelegung der 90 %-igen Platzpauschalen (Neubau 18.000 € / Umbau 7.650 € u. Ausstattung 3.150 €) Anm.: bewilligungsreife Anträge müssen bis zum 30.06.2012 beim LVR vorliegen							
TK	Kindertageseinrichtungen	Art der Investition	U3 Plätze	Gesamtsumme (90 %)	geplante Barmittel 2012	geplante Verpflichtungen 2013	Antrag liegt bereits dem Jugendamt zur Prüfung vor (ja/nein)
2	St. Barbara / Röttgener Str. 32	N	12	216.000,00 €	75.600,00 €	140.400,00 €	ja
2	Herz Jesu / Beethovenallee 26	N	12	216.000,00 €	75.600,00 €	140.400,00 €	ja
2	Frieden Christi / Tulpenbaumweg 16	N	12	216.000,00 €	75.600,00 €	140.400,00 €	ja
3	ev. Heilandskirchengemeinde / Langenbergsweg 1	N	12	216.000,00 €	75.600,00 €	140.400,00 €	ja
3	Der kleine Lukas / Nordstr.	U	6	9.165,00 €	9.165,00 €	- €	ja
1	Kaiser-Karl-Ring 40	UMA	10	108.000,00 €	37.800,00 €	70.200,00 €	ja
1	Waldenburger Ring 44	A	28	88.200,00 €		88.200,00 €	ja
1	Zoppoter Str.	U	5	54.000,00 €	18.900,00 €	35.100,00 €	ja
1	Chemnitzer Weg	A	3	9.450,00 €	9.450,00 €	- €	ja
				- €	- €	- €	
				- €	- €	- €	
				- €	- €	- €	
				- €	- €	- €	
				- €	- €	- €	
				- €	- €	- €	
			100	1.132.815,00 €	377.715,00 €	755.100,00 €	
		maximale Finanzmittel			3.599.433,00 €		
		bereits gebunden			1.531.655,00 €		
		Zwischensumme			2.067.778,00 €		
		abzgl. Finanzmittel aus dieser Liste			- 1.132.815,00 €		
		danach noch verfügbar			934.963,00 €		
1	städtische Trägerschaft						
2	katholische Träger						
3	evangelische Träger						
4	sonstige Träger						
5	Tagespflege						

918

Nahverkehr Rheinland GmbH · Glockengasse 37 - 39 · 50667 Köln

Nahverkehr Rheinland GmbH
Glockengasse 37 - 39
50667 Köln

Stadt Bonn

Stadtplanungsamt (61-32)
Berliner Platz 2
53111 Bonn



Telefon: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 6640

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Unser Zeichen:

Durchwahl:
E-Mail:

2. April 2012

Mangelnde Fahrgastinformation am Bahnhof Bonn-Mehlem

Ihre e-mail vom 26.03.2012

vielen Dank für Ihre Anfrage nebst den beigefügten Anlagen.

Den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Wiederherstellung der Fahrgastinformationstafeln am Bahnhof Bonn-Mehlem haben Sie ausweislich der beigefügten Stellungnahme der Verwaltung bereits telefonisch mit dem Bahnhofsmanagement Bonn recherchiert.

Zu Nr. 2 des Ihrer Mail beigefügten Dringlichkeitsantrages ist festzustellen, dass die verkehrsvertragliche Ausgestaltung des SPNV-Angebotes Gegenstand eines bilateralen Vertragsverhältnisses zwischen dem Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland und den jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. DB Regio NRW GmbH oder Trans Regio) ist.

Es bestehen somit auch in dieser Region wie auch bundesweit grundsätzlich keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Aufgabenträger und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) DB Netz AG und DB Station&Service AG.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) müssen – um die Infrastruktur überhaupt nutzen zu dürfen – sogenannte Infrastrukturnutzungsverträge unter Anerkennung der Schienennetz-nutzungsbedingungen der DB Netz AG bzw. der Stationsnutzungsbedingungen der DB Station&Service AG abschließen. Damit verpflichtet sich das EVU zur Zahlung der Stationsentgelte nach dem jeweils geltenden Stationspreissystem (SPS); die DB Station&Service AG verpflichtet sich ihrerseits dazu, den EVU die Nutzung der Station inkl. ihrer Serviceeinrichtungen und Mindestausstattungs-elemente, die der jeweiligen Zuordnung der einzelnen Bahnhöfe zu Stationskategorien entsprechen, zu gewähren. Ein Sanktionsmechanismus bzw. eine Kürzung der Stationsentgelte für den Fall, dass einzelne Bestandteile zeitweilig funktionslos oder beschädigt sind, ist allerdings vertraglich nicht vorgesehen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden jeweils von der Bundesnetzagentur geprüft.

Zu Nr.3 des Ihrer Mail beigefügten Dringlichkeitsantrages ist festzustellen, dass unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen letztlich nur ein Hinwirken auf schnellstmögliche Reparatur funktionsloser oder beschädigter Bestandteile zielführend ist. Auch wenn keine unmittelbaren

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) • Neumarkt (Linien 1, 7, 9) • Bahnhof Köln Hbf

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Gerhard Zorn

Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung:
Stephan Pusch

Geschäftsführung:
Dr. Norbert Reinkober
Hans Joachim Sistenich
Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag

Amtsgericht Köln
HRB 62186

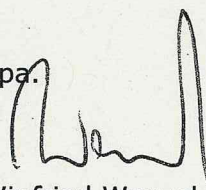
Sparkasse KölnBonn
Konto 190 135 957 8
BLZ 370 501 98

Rechtsbeziehungen zwischen dem NVR als Aufgabenträger und der DB Station&Service als EIU bestehen, so sind wir dennoch im regelmäßigen Dialog mit den einzelnen Stationsmanagements bzw. mit der Regionalbereichsebene in Düsseldorf. Insofern ist es hilfreich, wenn Sie uns Hinweise über Mängel zuleiten, damit wir die betroffenen Stationsmanagements unmittelbar ansprechen können.

Mit freundlichen Grüßen
Nahverkehr Rheinland GmbH



Dr. Norbert Reinkober

ppa. 

Winfried Wenzel